



4. Sitzung vom 2. Dezember 2019

Gemeindesaal Schulhaus Engelburg, Rikon

20.15 Uhr - 22.35 Uhr

Anwesend

Vorsitz	Regula Ehrismann, Gemeindepräsidentin
Protokoll	Erkan Metschli-Roth, Gemeindeschreiber
Stimmenzähler	Giuseppe Palladino und Josif Omusoru
Anzahl Stimmberechtigte	135 Stimmberechtigte
Gäste	11 Personen (davon 2 Medienvertreter: Rafael Rohner vom Landboten und Rolf Hug vom Tössthaler)

Konstituierung

Um 20.15 Uhr begrüsst Gemeindepräsidentin Regula Ehrismann die anwesenden Stimmberechtigten. Sie ersucht allfällige anwesende, nicht stimmberechtigte Personen, auf der Galerie Platz zu nehmen.

Gemeindepräsidentin Regula Ehrismann stellt fest, dass:

- zur heutigen Gemeindeversammlung (GV) im Rahmen der gesetzlichen Fristen rechtzeitig eingeladen worden ist,
- die Akten sowie das Stimmregister während der gesetzlichen vorgeschriebenen Zeit auf der Gemeinderatskanzlei auflagen,
- das Stimmregister heute auch im Saal aufliegt,
- jedem Haushalt ein Flyer (Einladung mit Traktandenliste) zur GV zugestellt worden ist.

Als Stimmenzähler werden gewählt:

- Josif Omusoru, Rainstrasse 2, 8483 Kollbrunn
- Giuseppe Palladino, Bachstrasse 10, 8487 Zell

In Gemeindeversammlungen wird ein Protokoll geführt, das mindestens die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die Beanstandungen zum Verfahren enthält (§ 6 Gemeindegesetz vom 20. April 2015 [GG]). Die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber prüfen längstens innert sechs Tagen nach Vorlage das Gemeindeversammlungsprotokoll auf seine Richtigkeit

und bezeugen diese durch ihre Unterschrift. Nach der Unterzeichnung ist das Gemeindeversammlungsprotokoll öffentlich (Artikel 9 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Gemeinderates in Verbindung mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 205 vom 6. September 2018). Die Stimmentzähler sind nicht mehr verpflichtet, das Gemeindeversammlungsprotokoll zu unterzeichnen, werden jedoch um Kontaktaufnahme mit dem Gemeindeschreiber gebeten (zwecks Auszahlung der Entschädigung von je 35 Franken).

Gemeindepräsidentin Regula Ehrismann stellt fest, dass die heutige ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung beschlussfähig ist und keine Einwände gegen die Form der Einladung, zur Traktandenliste und Aktenaufgabe erhoben wurden.

Die Stimmentzähler stellen fest, dass insgesamt 135 Stimmberechtigte anwesend sind (das heisst 73 Stimmberechtigte links und 63 Stimmberechtigte rechts des Gemeindesaals aus Blickrichtung der Gemeindepräsidentin).

Traktanden

A Geschäfte

1. Genehmigung Verkauf Grundstück Kat.Nr. 6287 an Eduard Steiner AG, Rikon, zum Verkaufspreis von Fr. 1'218'255.00
Referent: Liegenschaftenvorsteher Markus Kernen
2. Genehmigung Projektierungskredit von Fr. 150'000.00 inkl. MWST zwecks Modernisierung Gemeindehaus
Referent: Liegenschaftenvorsteher Markus Kernen
Fachpersonen: Gemeindeschreiber Erkan Metschli-Roth und Abteilungsleiter Peter Obrist
3. Nach der Traktandierung zurückgezogenes Geschäft: Neugestaltung Bahnhofplatz Kollbrunn in Begegnungszone; Kreditantrag über den Betrag von Fr. 776'000.00 inkl. MWST
4. Genehmigung Budget 2020 und Festsetzung Steuerfuss sowie Kenntnisnahme Finanz- und Aufgabenplan 2019 bis 2023
Referent: Finanzvorsteher Stefan Deinböck
Fachperson: Abteilungsleiter Finanzen René Zweifel

B Beratung

5. Totalrevision Gemeindeordnung; Vorberatung zuhanden der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020
Referentin: Gemeindepräsidentin Regula Ehrismann
Fachperson: Berater Stefan Hunger, Inoversum AG Meilen

C Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Cornélia Barbezat, Zell: Sammelstelle Rämismühle und kommunales Parkregime

Förmlicher Abschluss Gemeindeversammlung mit Rechtsmittelbelehrung

D Orientierung

6. Informationen zum Hochwasserschutz
Referentin: Werkvorsteherin Susanne Stahl

E Gemeindeversammlungs-Apéro**Verhandlungen****A Geschäfte**

- 6 28 **Liegenschaften, Grundstücke**
 28.03 **Einzelne Liegenschaften und Grundstücke**
 Kat.Nr. 6287, Schöntalstrasse 34, Rikon
 Genehmigung Verkauf Grundstück Kat. Nr. 6287 an Eduard Steiner
 AG, Rikon, zum Verkaufspreis von Fr. 1'218'255.00

Referent: Liegenschaftenvorsteher Markus Kernen

WEISUNG**1. Ausgangslage**

Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25. September 1989 wurde unter anderem auch der Baurechtsvertrag mit der Eduard Steiner AG über das Grundstück Kat. Nr. 6287 (3'615 m²) genehmigt. Der entsprechende Baurechtsvertrag „Selbständiges und dauerndes Baurecht für Industrie- und Gewerbebauten zugunsten der Eduard Steiner AG, Rikon, für die Dauer von 50 Jahren“ wurde in der Folge am 22. März 1991 grundbuchlich eingetragen. Per 1. Januar 2020 beträgt der gültige Baurechtszins Fr. 30'456.40 (mit einem Quadratmeterpreis von Fr. 337.00 als Grundlage).

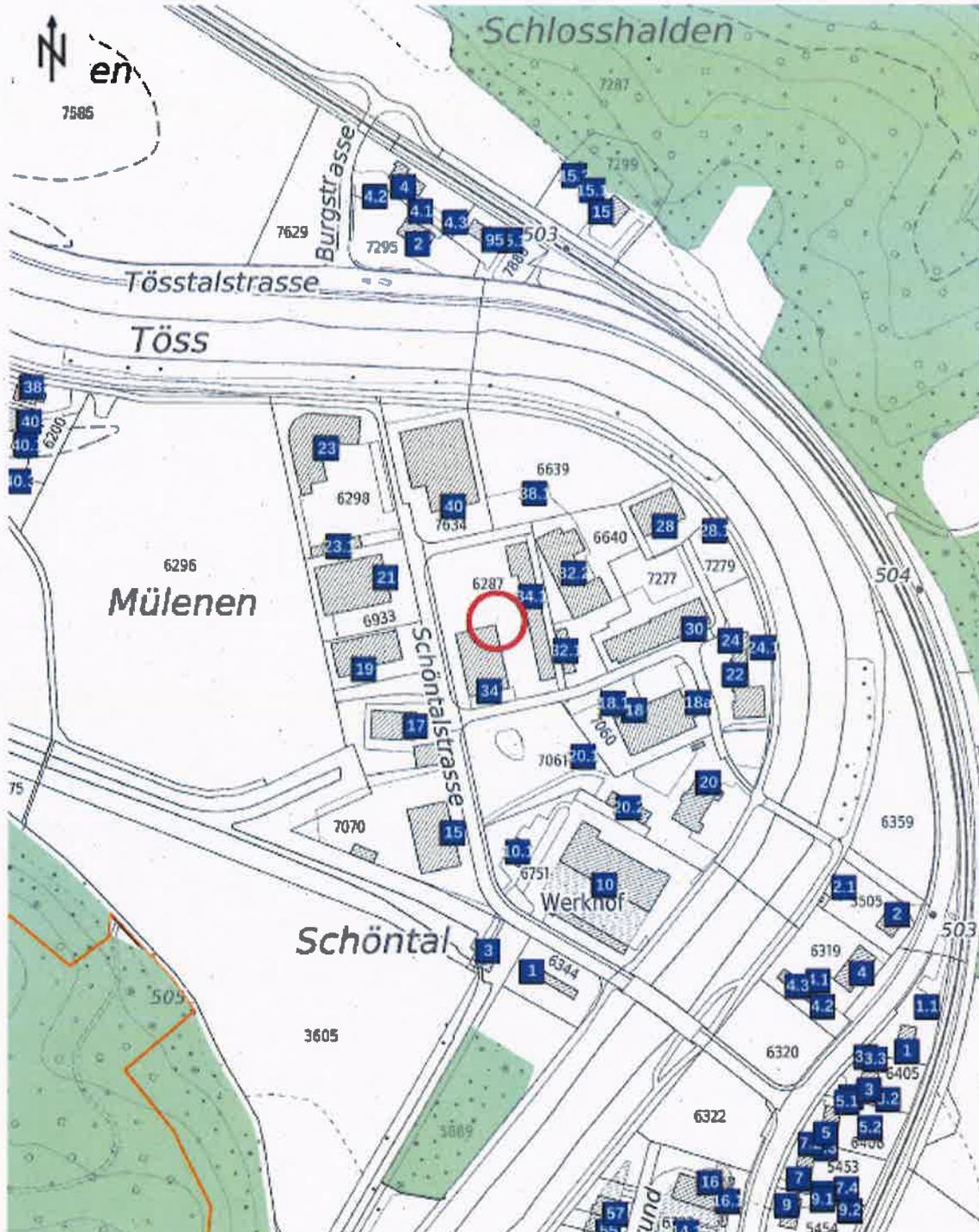
Mit Beschluss der Baubehörde Zell vom 19. Februar 1990 wurde für die heute auf dem fraglichen Vertragsgrundstück Kat. Nr. 6287 befindlichen und im Eigentum der Eduard Steiner AG befindlichen Gebäude Vers. Nr. 746 und 747 erteilt; die Bauvollendung dieser Gebäude erfolgte im Jahre 1991.

Da die Eduard Steiner AG in Rikon und somit in der Gemeinde Zell bleiben möchte und längerfristig eine Zusammenlegung mit ihren weiteren Werkhöfen in Turbenthal und Lenzburg in Rikon plant, möchte Sie aus betriebswirtschaftlichen Gründen das Grundstück Kat. Nr. 6287 kaufen. So können in der Gemeinde Zell Arbeitsplätze bestehen bleiben und zusätzliche generiert werden.



Kanton Zürich
GIS-Browser (<https://maps.zh.ch>)

Landeskarten, Übersichtsplan



© GIS-ZH, Kanton Zürich, 04.11.2019 14:48:49

Diese Karte stellt einen Zusammenschluss von amtlichen Daten verschiedener Stellen dar. Keine Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Rechtsverbindliche Auskünfte erteilen allein die zuständigen Behörden.

Massstab 1:2400



Zentrum: [2702074.1,1256592.2]

2. Vertragsgrundlagen

Aufgrund einer Verkehrswertschätzung durch die Zürcher Kantonalbank Zürich wird der Quadratmeterpreis auf Fr. 337.00 festgelegt. Für die 3'615 m² Grundstücksfläche ergibt dies ein Kaufpreis von Fr. 1'218'255.00. Die definitive Eigentumsübertragung ist nach Vorlage der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vorgesehen.

Der Vertrag liegt vor und ist umgehend und vor der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 notariell zu beglaubigen.

3. Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass diese Vorlage im öffentlichen Interesse ausgewiesen ist. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, dem Verkauf des Grundstücks Kat. Nr. 6287 an Eduard Steiner AG, Rikon, zum Verkaufspreis von Fr. 1'218'255.00, zuzustimmen. Ein entsprechender Kaufvertrag wurde durch das zuständige Notariat am 11. Oktober 2019 im Entwurf ausgearbeitet.

ANTRAG

1. Dem Verkauf des Grundstücks Kat. Nr. 6287 an die Eduard Steiner AG, Rikon, zum Verkaufspreis von Fr. 1'218'255.00 wird zugestimmt.
2. Gemeindepräsidentin Regula Ehrismann und Gemeindegeschreiber Erkan Metschli-Roth werden im Sinne von Dispositivziffer 1 ermächtigt, vor Privaten und Behörden die erforderlichen Erklärungen und Unterschriften abzugeben, Verträge abzuschliessen, sie öffentlich beurkunden zu lassen und zur Eintragung ins Grundbuch anzumelden.
3. Es wird Vormerk genommen, dass die notarielle Beglaubigung des Kaufvertrages bereits am 18. November 2019 erfolgte.

ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Verkaufs des Grundstücks Kat. Nr. 6287 im Schöntal in Rikon zum Verkaufspreis von Fr. 1'218'255 an die Eduard Steiner AG, Rikon.

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Geschäft geprüft und lehnt den Antrag des Gemeinderates ab.

Der Verkauf würde der vom Gemeinderat festgelegten Strategie, Landreserven möglichst im Eigentum zu halten und nicht zu verkaufen, zuwiderhandeln. Auch erwirtschaftet der Baurechtzins momentan für die Gemeinde eine attraktive Rendite.

Zudem bindet der Baurechtsvertrag die Gegenpartei an die Gemeinde (Haupt- und damit Steuersitz der Unternehmung muss in der Gemeinde Zell liegen), worauf bei einem Verkauf verzichtet würde.

Wir erachten dementsprechend die Auflösung des Baurechtsvertrages zum jetzigen Zeitpunkt nicht als dringlich oder vorteilhaft.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Gemeinde Zell das Geschäft gemäss dem Antrag des Gemeinderates abzulehnen.

Zell, 17. November 2019

ABSTIMMUNG

Die Gemeindeversammlung genehmigt mit 105 Stimmen und vereinzelt Gegenstimmen den Verkauf des Grundstücks Kat. Nr. 6287 an die Eduard Steiner AG, Rikon, zum Verkaufspreis von Fr. 1'218'255.00.

7	16	Gemeindeorganisation
	16.09.00	Lokalitäten
	28	Liegenschaften, Grundstücke
	28.03	Einzelne Liegenschaften und Grundstücke
		Genehmigung Projektierungskredit von Fr. 150'000.00 inkl. MWST
		zwecks Modernisierung Gemeindehaus

Referent: Liegenschaftenvorsteher Markus Kernen

Fachpersonen: Gemeindeschreiber Erkan Metschli-Roth und Abteilungsleiter Peter Obrist

WEISUNG**1. Ausgangslage**

Das Gemeindehaus Zell befindet sich im Ortsteil Rikon und steht im Eigentum der Gemeinde Zell. Es wurde vor rund 22 Jahren 1996/1997 gebaut. Gemäss der Einwohnerstatistik der Gemeinde Zell ist die kommunale Bevölkerungszahl seit dem Bau des Gemeindehauses von rund 4'300 auf aktuell 6'100 angestiegen, was einem Bevölkerungswachstum von 42 Prozent entspricht. Aufgrund der baulichen Entwicklung dürften bereits in fünf Jahren die Gemeindebevölkerung über 6'500, mit der Realisierung der Überbauung auf dem Areal der ehemaligen Sägerei in Kollbrunn in den nächsten zehn Jahren gar 7'000 betragen. Dabei kann bauamtlich festgestellt werden, dass die Gebäudezahl von 1'300 im Jahr 1982 auf aktuell 2'100 angestiegen ist. Die damit einhergehende kommunale Geschäftslast führt mit der Einführung des Geschäftsleitungsmodells per 1. Juli 2018 zur Erhöhung des Stellenplans zu einer konsequenteren Trennung von betrieblich, operativen Aufgaben der Gemeindeverwaltung sowie der politisch, strategischen Aufgaben der Behördenmitglieder. Dabei hat der Gemeinderat strategisch weiterhin festgelegt, dass der Bevölkerung mit dem Gemeindehaus ein Kompetenzzentrum zur Verfügung stehen soll (siehe auch auf www.zell.ch > Verwaltung > Übersicht: „Die Gemeindeverwaltung Zell steht als Kompetenzzentrum für Behörden und die Anliegen der Bevölkerung zur Verfügung(...)“. Das Kompetenzzentrum ist eine Form der organisatorischen Bündelung von Fachwissen, Verantwortlichkeit, Zuständigkeit und Befugnisse in zeitlicher und inhaltlicher Form. Konkret bedeutet dies, dass im Gemeindehaus alle kommunalen Dienstleistungen wesentlich konzentriert sind, wobei dies alle Verwaltungsabteilungen inklusive Schulverwaltung sowie das Betriebs- und Gemeindeammannamt Zell-Turbenthal umfasst. Der Gemeinderat und seine Verwaltungs- bzw. Geschäftsleitung haben gemeinsam erkannt, dass das Gemeindehaus infrastrukturell den internen und externen Bedürfnissen nicht mehr zeitgemäss entspricht. Seinerzeit beim Einzug ins neugebaute Gemeindehaus umfasste die Gemeindeverwaltung 12 Mitarbeitende und ist aktuell auf 33 Mitarbeitende angewachsen. Zwischenzeitlich erfolgten insbesondere im zweiten Obergeschoss diverse Umbauten/Ausbauten, jedoch immer situationsbedingt und ohne zukunftsweisendes Ausbaukonzept.

2. Erwägungen

Die aktuelle Bürosituation im Gemeindehaus führt zu umständlichem Arbeiten, was der Effizienz und der Effektivität nicht dient. Insbesondere die Situation in der Empfangshalle im Erdgeschoss mit dem Empfang, der Einwohnerkontrolle und der Sozialen Dienste ist nicht

mehr akzeptabel. Auch weist das im zweiten Obergeschoss untergebrachte Betriebs- und Gemeindeammannamt gravierende Sicherheitsdefizite auf. Grundsätzlich können die interne und externe Sicherheit sowie die mangelhaft gewährleistete Privatsphäre der Bevölkerung beim Vorsprechen am Schalter mit modernen Sicherheits-, Platz- und Kundenbedürfnissen sowie Datenschutzvorschriften nicht mehr in Einklang gebracht werden. Dieser Umstand wurde auch von beigezogenen Fachleuten bestätigt. Anpassungen werden zunehmend dringlicher, zumal das Gemeindehaus nach 22 Jahren betrieblich und baulich unterhalten werden muss. Die durch den Gemeinderat beauftragte Geschäftsleitung prüfte verschiedene Varianten mit Bedarfsanalysen unter Beachtung der Funktionalität des Gemeindehauses als Kompetenzzentrum (vorgesehene Nutzungen sind ausschliesslich auf die Räume im Gemeindehaus am Spiegelacker 5 in Rikon zu beschränken).

Der Gemeinderat und seine Geschäftsleitung kommen übereinstimmend zum Schluss, dass zur vertieften Abklärung der zeitgemässen und zukunftsgerichteten Bedürfnisse der Kundenschaft und der Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung anlässlich der Budgetversammlung vom 2. Dezember 2019 ein Projektierungskreditantrag im Betrag von 150'000 Franken (inklusive Mehrwertsteuer [MWST]) zu unterbreiten sei. Der Projektierungskredit ermöglicht die Ausarbeitung eines detaillierten Bauprojektes zwecks Modernisierung des Gemeindehauses. Der Projektierungskredit und der Baukredit fallen in die Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung.

3. Empfehlung des Gemeinderates und seiner Geschäftsleitung

Der Gemeinderat Zell ist gemeinsam mit seiner Geschäftsleitung überzeugt, dass der vorgelegte Projektierungskreditantrag ein nützliches Mittel darstellt, um den Modernisierungsbedarf des Gemeindehauses fachkundig und vertieft abklären zu lassen. Den Stimmberechtigten wird daher empfohlen, den Projektierungskredit im Betrag von Fr. 150'000.00 zu genehmigen.

ANTRAG

1. Für die Modernisierung des Gemeindehauses wird ein Projektierungskredit im Betrag von Fr. 150'000.00 (inklusive MWST) zu Lasten der Investitionsrechnung (Konto Nr. 0290.5040.00, INV00049) genehmigt.
2. Die Geschäftsleitung wird mit dem Vollzug beauftragt.

ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung eines Projektierungskredites von Fr. 150'000.00 (inkl. MWST) für die Modernisierung des Gemeindehauses in Rikon.

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Geschäft geprüft und unterstützt den Antrag des Gemeinderates.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Gemeinde Zell das Geschäft gemäss dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Zell, 17. November 2019

ABSTIMMUNG

Die Gemeindeversammlung genehmigt mit 79 Ja-Stimmen gegen 39 Nein-Stimmen für die Modernisierung des Gemeindehauses einen Projektierungskredit im Betrag von Fr. 150'000.00 (inklusive MWST) zu Lasten der Investitionsrechnung (Konto Nr. 0290.5040.00, INV00049).

- 8 04 **Bauplanung**
 04.06.30 **Neugestaltungen**
 Neugestaltung des Bahnhofplatzes Kollbrunn in eine Begegnungs-
 zone; Antrag für einen Baukredit über Fr. 776'000.00

Der Gemeinderat dieses Geschäft mit nachstehend auszugsweise abgebildeter Medienmitteilung vom 18. November 2019 zurückgezogen.

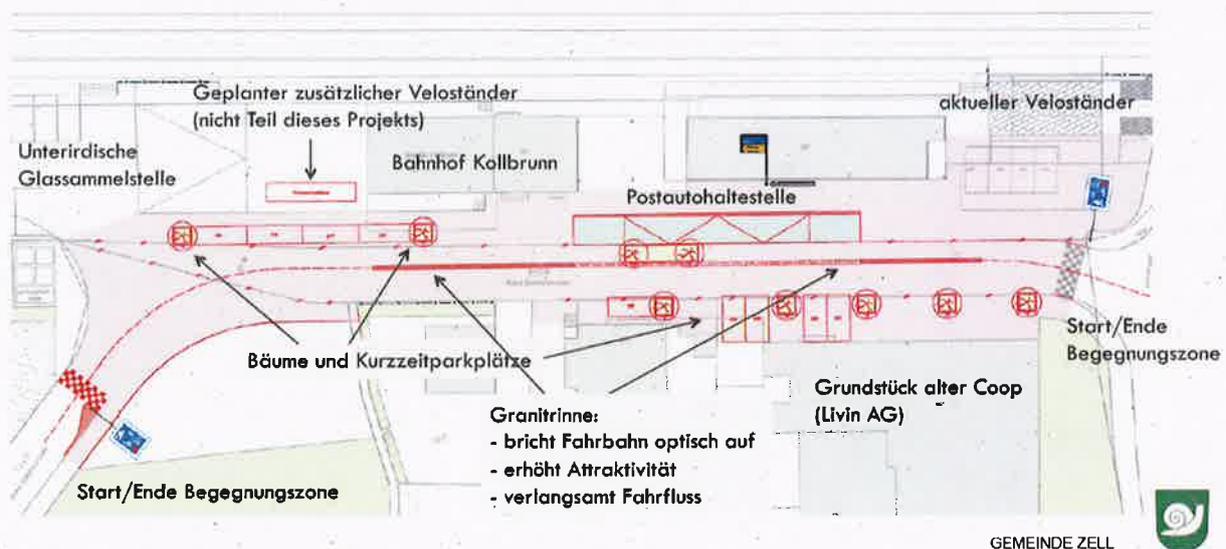
Medienmitteilung des Gemeinderates Zell ZH vom 18. November 2019

Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 mit angepasster Traktandenliste

Der beantragte Baukredit für die Neugestaltung des Bahnhofplatzes Kollbrunn in eine Begegnungszone wird einstweilen zurückgezogen. Nach verschiedenen Rückmeldungen der Parteien und der RPK-Kreditablehnung wird das Projekt der Gemeindeversammlung erst 2020 unterbreitet.

Den Zeller Stimmberechtigten wurden die Traktanden der nächsten Gemeindeversammlung wie üblich durch die amtliche Publikation und die Zustellung eines Flyers fristgerecht bekannt gegeben (Flyer: www.zell.ch/dl.php/de/5dbaf06d04656/Flyer_GV_02.12.2019.pdf). Den Ortsparteien wurden an einer Parteieninformation die Traktanden detailliert vorgestellt. Nach Traktandum 3 hat sich das Kollbrunner Zentrum in den letzten Jahren durch grössere Bauprojekte stark verändert. Der zentrale und für die Bevölkerung wichtige Bahnhofplatz wurde noch nicht saniert. Der Gemeinderat liess die Sanierungsmassnahmen durch ein Gestaltungskonzept von Fachleuten ermitteln, welche die Aufwertung des Bahnhofplatzes zur Entwicklung eines lebendigen Zentrums als wichtig erachten. Der traktandierte Baukredit von 776'000 Franken bezweckt die Neugestaltung des Bahnhofplatzes in eine Tempo-20-Begegnungszone mit Zentrumsfunktion, Aufwertung und besseren Schutz für Kinder und ältere Menschen (Einzelheiten sind abrufbar im Beleuchtenden Bericht, Traktandum 3, Seite 7 ff.: www.zell.ch/dl.php/de/5dceb78156f1f/Beleuchtender_Bericht_GV_02.12.2019.pdf).

Plan Neugestaltung Bahnhofplatz Kollbrunn:



Quelle: www.zell.ch/dl.php/de/5dcd1b72ecef/Plan_Vorprojekt_Bahnhofplatz_Kollbrunn.pdf

Diese gemeinderätliche Vorlage wird von der Zeller Rechnungsprüfungskommission (RPK) abgelehnt: Der Zeitpunkt einer Neugestaltung des Bahnhofplatzes in Kollbrunn sei nicht op-

timal gewählt und die Kosten seien zu hoch angesetzt. Das private Bauvorhaben beim „alten Coop“ werde in den nächsten Jahren umgesetzt. Im Rahmen dieses Neubaus würden sich das Bild und die Nutzung des Platzes nochmals markant verändern. Die aktuelle finanzielle Situation der Gemeinde liesse zudem wenig Spielraum zu. Der Fokus solle auf den absolut nötigen Investitionen liegen. Es sei daher bis zur Umsetzung des privaten Bauvorhabens abzuwarten. Dann könne eine kosteneffizientere Lösung für die Verschönerung des Bahnhofplatzes ausgearbeitet werden.

Der Gemeinderat ist weiterhin von der Notwendigkeit des Projekts überzeugt. Dem Bahnhofplatz kommt eine äusserst wichtige Funktion für eine attraktive Zentrumsentwicklung zu. Wo sich Menschen begegnen und gerne aufhalten, entsteht lebenswerter Raum und somit ein attraktives Zentrum für verschiedene Bevölkerungsgruppen. Durch die Temporeduktion und die Vortrittsregelung zugunsten der Fussgänger wird insbesondere ein optimaler Schutz für Kinder und ältere Menschen gewährleistet. Die Gemeinde Zell muss für ihre Bevölkerung lebenswerte Räume schaffen und die räumliche Entwicklung, insbesondere in Zentren, nicht ausschliesslich den privaten Bauvorhaben überlassen. Der Gemeinderat hat sich ein entsprechendes Legislaturziel gesetzt (siehe Legislaturziel 8; abrufbar auf dem Direktlink: www.zell.ch/de/politik/uebersichtpolitik).

Nach einer vertieften Prüfung der gesamten Sach- und Rechtslage zieht der Gemeinderat dieses für die nächste Gemeindeversammlung traktandierte Geschäft einstweilen zurück. Der Rückzug ermöglicht unter anderem ein **Mitwirkungsverfahren im Sinne von § 13 des kantonalen Strassengesetzes (StrG)**. Damit kann der Gemeinderat das Projekt der Öffentlichkeit in einer Orientierungsversammlung oder durch öffentliche Auflage unterbreiten. Nach der Durchführung des Mitwirkungsverfahrens wird der Gemeinderat diese Vorlage mit den gewonnenen Erkenntnissen der Gemeindeversammlung unterbreiten.

Mitwirkung der Bevölkerung

§ 13 StrG. ¹ Die Projekte sind der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung in einer Orientierungsversammlung oder durch öffentliche Auflage zur Stellungnahme zu unterbreiten; bei Projekten von untergeordneter Bedeutung kann darauf verzichtet werden.

² Zu nicht berücksichtigten Einwendungen ist gesamthaft Stellung zu beziehen. Die Stellungnahme erfolgt vor der Kreditbewilligung

- a. mündlich in der ersten oder nötigenfalls in einer weiteren Orientierungsversammlung oder
- b. schriftlich im Antrag zur Kreditbewilligung, im Kreditbeschluss oder durch besonderen Bericht.

Das vollständige StrG ist abrufbar auf folgendem Link:

[www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/54292479892BDA0CC125774C0048FB37/\\$file/722.1_27.9.81_69.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/54292479892BDA0CC125774C0048FB37/$file/722.1_27.9.81_69.pdf)

9	10	Finanzen
	10.07	Voranschläge
		Genehmigung Budget 2020 und Festsetzung Steuerfuss sowie Kenntnisnahme Finanz- und Aufgabenplan 219-2023

Referent: Finanzvorsteher Stefan Deinböck
 Fachperson: Abteilungsleiter Finanzen René Zweifel

WEISUNG

Das Budget der Gemeinde Zell für das Jahr 2020 präsentiert sich gemäss dem neuen Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) wie folgt:

Erfolgsrechnung	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.
Allgemeine Verwaltung	3'607'000.00	817'800.00
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'966'300.00	796'500.00
Bildung	14'623'000.00	1'107'800.00
Kultur, Sport und Freizeit	474'400.00	109'000.00
Gesundheit	1'990'900.00	0.00
Soziale Sicherheit	8'453'900.00	3'546'900.00
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	2'029'700.00	99'000.00
Umweltschutz und Raumordnung	5'059'800.00	3'530'600.00
Volkswirtschaft	122'400.00	714'400.00
Finanzen und Steuern	283'900.00	28'069'000.00
Abzüglich interne Verrechnungen ¹	-272'900.00	-272'900.00
Total	38'338'400.00	38'518'100.00
Aufwand der Erfolgsrechnung	38'338'400.00	
Ertrag der Erfolgsrechnung ¹ (ohne ordentliche Steuern Budgetjahr)		26'650'100.00
<u>Zu deckender Aufwandüberschuss</u>		11'688'300.00
<u>Ausgleich</u>	38'338'400.00	38'338'400.00
Zu deckender Aufwandüberschuss	11'688'300.00	
Ordentliche Steuern		11'868'000.00
<u>Ertragsüberschuss</u>	179'700.00	
<u>Ausgleich</u>	11'868'000.00	11'868'000.00

1) Gemäss Darstellungsvorgabe Gemeindeamt

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

	Ausgaben Fr.	Einnahmen Fr.
Sachanlagen	4'849'000.00	
Immaterielle Anlagen	30'000.00	
Beteiligungen und Grundkapitalien	1'500'000.00	
Investitionsbeiträge für eigene Rechnung		340'000.00
Total	6'379'000.00	340'000.00
Übertrag in Laufende Rechnung	0.00	
Nettoinvestitionen		6'039'000.00
<u>Ausgleich</u>	<u>6'379'000.00</u>	<u>6'379'000.00</u>

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Im Bereich des Finanzvermögens sind keine Veränderungen vorgesehen.

Details zur Erfolgsrechnung

Das Budget 2020 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 179'700.00 ab (Vorjahr Ertragsüberschuss Fr. 43'200.00).

Vergleicht man das Budget 2020 mit demjenigen aus dem Jahre 2019, so zeigt sich, dass der Gesamtaufwand um Fr. 1'920'800.00 ansteigt und der Gesamtertrag um Fr. 2'057'300.00 ebenfalls ansteigt. Diese Abweichungen setzen sich wie folgt zusammen:

Veränderungen im Aufwand

Allgemeine Verwaltung	+ Fr. 189'900.00
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	+ Fr. 5'400.00
Bildung	+ Fr. 857'400.00
Kultur, Sport und Freizeit	- Fr. 4'900.00
Gesundheit	+ Fr. 146'500.00
Soziale Sicherheit	+ Fr. 629'900.00
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	+ Fr. 223'600.00
Umweltschutz und Raumordnung	- Fr. 141'700.00
Volkswirtschaft	- Fr. 23'600.00
Finanzen und Steuern	+ Fr. 38'300.00
<u>Total</u>	<u>+ Fr. 1'920'800.00</u>

Die Bereiche Bildung und Soziale Sicherheit sind diejenigen Bereiche, die, im Vergleich zum Vorjahr, die grössten Abweichungen aufweisen:

- Bildung
 - Hier sind Mehraufwendungen beim Kindergarten + Fr. 125'800.00 (Besoldungen), bei der Primarstufe + Fr. 497'700.00 (Besoldungen), bei der Sekundarstufe + Fr. 81'000.00 (Besoldungen), bei den Löhnen Schulsozialarbeiter/Schulassistenten + Fr. 101'000.00 und beim Informatik-Unterhalt + Fr. 55'000.00 zu erwarten.
- Soziale Sicherheit
 - Bei dieser Hauptgruppe ergeben sich Mehraufwendungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV + Fr. 475'000.00 und bei den Beiträgen an die Kinderkrippen und Kinderhorte + Fr. 149'000.00.

Veränderungen im Ertrag

Allgemeine Verwaltung	- Fr. 43'300.00
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	+ Fr. 2'500.00
Bildung	+ Fr. 633'500.00
Kultur, Sport und Freizeit	+ Fr. 6'500.00
Gesundheit	Fr. 0.00
Soziale Sicherheit	+ Fr. 236'500.00
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	- Fr. 1'500.00
Umweltschutz und Raumordnung	+ Fr. 519'400.00
Volkswirtschaft	+ Fr. 255'000.00
Finanzen und Steuern	+ Fr. 448'700.00
<u>Total</u>	<u>+ Fr. 2'057'300.00</u>

Bei den Erträgen weisen die Bereiche Bildung, Umwelt und Raumordnung und Finanzen und Steuern, im Vergleich zum Vorjahr, die grössten Abweichungen auf:

- Bildung
 - Hier sind Mehrerträge bei der Primarstufe + Fr. 289'000.00 (Beiträge Kanton), bei der Tagesbetreuung + Fr. 155'000.00 (Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen) und bei der Volksschule (sonstiges) + Fr. 116'000.00 (Beiträge Kanton) geplant.

- Umwelt und Raumordnung
 - Beim Wasserwerk (Gemeindebetrieb) + Fr. 90'000.00 und bei der Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb) + 426'500.00 sind aufgrund der zu erwartenden Defizite Entnahmen aus der Spezialfinanzierung vorgesehen.
- Finanzen und Steuern
 - Bei den „Allgemeinen Gemeindesteuern“ sind Mehrerträge von Fr. 814'000.00 (Anstieg der Einfachen Staatssteuern) und Mindererträge beim Finanz- und Lastenausgleich – Fr. 400'000.00 (Systemumstellung, Verzicht auf Abgrenzung) geplant.

Steuerfuss

Die Gemeinde Zell belässt den Steuersatz auf 118%.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, das Budget 2020 zu genehmigen und den Steuerfuss auf 118% festzusetzen.

ANTRAG GEMEINDERAT

1. Das Budget der Gemeinde Zell für das Jahr 2020 wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss der Gemeinde Zell für das Jahr 2020 wird auf 118% (Vorjahr 118%) festgesetzt.
3. Vom Finanz- und Aufgabenplan 2019-2023 wird Kenntnis genommen.

ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

1. Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Zell hat das Budget 2020 eingesehen und geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	Fr. 38'611'300.00
Gesamtertrag	Fr. 38'791'000.00
Ertragsüberschuss	Fr. 179'700.00

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr. 6'379'000.00
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr. 340'000.00
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr. 6'039'000.00

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	Fr. 0.00
Einnahmen Finanzvermögen	Fr. 0.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr. 0.00

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%)	Fr. 11'868'000.00
Vorgeschlagener Steuerfuss 2020	118%

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss (= Eigenkapital) gutgeschrieben.

2. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu

keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

3. Die Rechnungsprüfungskommission ist über die mittelfristig anstehenden Ausgaben gemäss Investitionsplan beunruhigt und fordert den Gemeinderat auf, sich in den nächsten Jahren auf die notwendigsten Investitionen zu beschränken und diese wiederum möglichst effizient und kostenbewusst umzusetzen.
4. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung das Budget 2020 entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen und den Steuerfuss auf 118% (Vorjahr: 118%) des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

Rämismühle, 17. November 2019

ANTRAG STIMMBERECHTIGTER

Martin Schaub, Kollbrunn: Ich stelle fest, dass der Landverkauf von 1.2 Mio. Franken an die Eduard Steiner AG im Budget nicht enthalten ist. Daher beantrage ich, dass davon 700'000 Franken in den bereits für die Vorfinanzierung des Hochwasserschutzes im Budget berücksichtigten Betrages von 1.0 Mio. Franken eingestellt wird. Damit soll sichergestellt werden, dass das Geld vom Landverkauf nicht ohne einen Zweck eingenommen wird und jemand auf die Idee kommt, dieses Geld für etwas anderes zu brauchen.

ABSTIMMUNG

- Die Gemeindeversammlung lehnt den Antrag von Martin Schaub, Kollbrunn, mit 47 Ja-Stimmen und 39 Nein-Stimmen ab.
- Die Gemeindeversammlung genehmigt einstimmig das Budget der Gemeinde Zell für das Jahr 2020.
- Die Gemeindeversammlung genehmigt grossmehrheitlich die Festsetzung des Steuerfusses auf 118% (bei einer Gegenstimme).

B Beratung

10	16 16.00	Gemeindeorganisation Behörden, Institutionen Totalrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Zell ZH (Vorberatung zur Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020)
----	-------------	--

Referentin: Gemeindepräsidentin Regula Ehrismann
 Fachperson: Berater Stefan Hunger, Inoversum AG Meilen

WEISUNG

1. Ausgangslage

Die Projektgruppe zur Totalrevision der Gemeindeordnung (GO) besteht je aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung sowie einer externen Fachberatung (Gemeindepräsidentin, Schulpräsident, Abteilungsleiterin Bildung, Gemeindeschreiber sowie Fachberatung durch Inoversum AG). Die Projektgruppe hat die Rückmeldungen aus dem

Gemeinderatsbeschluss Nr. 260 vom 15. November 2018 (Kenntnisnahme des Entwurfs und Beratung der Position/Stellung einzelner Behörden) in den GO-Entwurf integriert. Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 291 vom 13. Dezember 2018 wurde der GO-Entwurf für die öffentliche Vernehmlassung bis Ende April 2019 verabschiedet und gleichzeitig dem Gemeindeamt des Kantons Zürich (GAZ) zur Vorprüfung eingereicht. Es sind insgesamt fünf Stellungnahmen eingegangen (vier politische Parteien und eine Privatperson).

2. Erwägungen

2.1 Auswertung Vernehmlassungsverfahren

Nach Prüfung der Rückmeldungen wurde mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 135 vom 6. Juni 2019 die eingegangenen Stellungnahmen einer abschliessenden Würdigung unterzogen. Auf der nachfolgenden Tabelle ist in der linken Spalte der GO-Entwurf mit rot eingefärbter Vernehmlassungsauswertung enthalten. In der grau hinterlegten, mittleren Spalte sind die Stellungnahmen aufgeführt. In der rechten Spalte ist der jeweilige Entscheid gemäss vorerwähntem Gemeinderatsbeschluss aufgeführt.

NEUE GEMEINDEORDNUNG (GO-ENTWURF)		STELLUNGNAHMEN DER POLITISCHEN PARTEIEN EVP, FDP, SP UND SVP SOWIE EINER PRIVATPERSON (CHRONOLOGISCH)	GEMEINDERATSENTSCHEID VOM 06.06.2019 (GRB NR. 135/2019)
			(Hinweise und Verweise auf die gültige GO [www.zell.ch > Verwaltung > Reglemente / Verordnungen])
I. Allgemeine Bestimmungen			
Art. 1	Gemeindeordnung		(Art. 1)
	Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundsätze der Organisation der Gemeinde und bestimmt die Zuständigkeiten ihrer Organe.		
Art. 2	Gemeindeart		(Art. 2)
	Zell ZH bildet eine politische Gemeinde. Sie nimmt auch die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.		
II. Die Stimmberechtigten			
A. Politische Rechte			
Art. 3	Wählbarkeit		(Art. 3)
	Die Mitglieder des Gemeinderats, der Schulpflege, der <u>Sozialkommission</u> <u>Sozialbehörde</u> und der Rechnungsprüfungskommission müssen für die Wahl in diese Organe ihren Wohnsitz in der Gemeinde Zell ZH haben.	<p>Stellungnahme SP: „Sozialkommission/Sozialbehörde sollte in der ganzen Gemeindeordnung einheitlich Sozialbehörde heissen.“</p> <p>Stellungnahme SVP: „Die SVP Zell bevorzugt das Wort Sozialbehörde und nicht Sozialkommission, da es sich hierbei um eine Behörde handelt.“</p> <p>Stellungnahme EVP: „Sozialkommission müsste vermutlich Sozialbehörde heissen.“</p>	Anträge sind berücksichtigt. Die im ersten Entwurf enthaltene Bezeichnung Sozialkommission ist stringent, aber nicht zwingend.
B. Urnenwahlen und -abstimmungen			
Art. 4	Urnenwahlen		
	Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:		(Art. 5)
	1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin		

NEUE GEMEINDEORDNUNG (GO-ENTWURF)	STELLUNGNAHMEN DER POLITISCHEN PARTEIEN EVP, FDP, SP UND SVP SOWIE EINER PRIVATPERSON (CHRONOLOGISCH)	GEMEINDERATSENTSCHEID VOM 06.06.2019 (GRB NR. 135/2019)
		(Hinweise und Verweise auf die gültige GO www.zell.ch > Verwaltung > Reglemente / Verordnungen))
	bzw. des Schulpräsidenten, deren bzw. dessen Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,	
	2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,	
	3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,	
	4. die Mitglieder der Sozialkommission Sozialbehörde ,	Stellungnahme SVP: „Analog bevorzugt die SVP Zell auch an dieser Stelle das Wort Sozialbehörde.“
	5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.	Anträge sind berücksichtigt.
Art. 5	Verfahren	(Art. 6 und Art. 7)
	¹ Die Erneuerungswahlen der in Art. 4 erwähnten Behördenmitglieder und Einzelämter erfolgen mit leeren Wahlvorschlägen Wahlzetteln .	Stellungnahme SVP: „Die SVP Zell schlägt vor, das Wort Wahlvorschläge mit dem Ausdruck Wahlzetteln zu ersetzen.“
	² Bei Ersatzwahlen wird für Behördenmitglieder und Einzelämter das Verfahren der stillen Wahl angewendet. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.	
	³ Erfolgt eine Erneuerungs- oder Ersatzwahl mit leeren Wahlzetteln, wird den Stimmunterlagen-Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.	
Art. 6	Obligatorische Urnenabstimmung	(Art. 8)
		Antrag wird vollumfänglich nicht berücksichtigt, da er erkennt, dass mit der Aufhebung der Werkkommission Aufgaben an GR und Verwaltung delegiert wurden, ohne die bisherigen Finanzbefugnisse anzupassen.
	Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:	
	1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,	Stellungnahme FDP: „Die vorberatende Gemeindeversammlung muss unbedingt, insbesondere bei Änderungen der Gemeindeordnung, beibehalten werden. Denn nur so ist eine Diskussion mit den Stimmbürgern möglich. Eine Informationsveranstaltung genügt nicht, diese ist

NEUE GEMEINDEORDNUNG (GO-ENTWURF)	STELLUNGNAHMEN DER POLITISCHEN PARTEIEN EVP, FDP, SP UND SVP SOWIE EINER PRIVATPERSON (CHRONOLOGISCH)	GEMEINDERATSENTSCHEID VOM 06.06.2019 (GRB NR. 135/2019)
		(Hinweise und Verweise auf die gültige GO www.zell.ch > Verwaltung > Reglemente / Verordnungen)
	<p>unverbindlich."</p> <p>Stellungnahme SP: „Die SP ist der Ansicht, dass die vorberatende GV beibehalten werden soll, insbesondere bei Änderungen der Gemeindeordnung. So können die StimmbürgerInnen direkt an der Diskussion beteiligt werden.“</p> <p>Stellungnahme SVP: „Die SVP Zell möchte die vorberatende Gemeindeversammlung in Bezug auf Gemeindeangelegenheiten beibehalten.“</p> <p>Stellungnahme EVP: „Die vorberatende Gemeindeversammlung soll beibehalten werden. Ausnahme nur bei Geschäften, bei denen die GV keine inhaltlichen Anpassungen vornehmen kann (Zweckverbandsgeschäfte etc.).“</p>	
<p>2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von über CHF 2'500'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von über CHF 250'000.00 für einen bestimmten Zweck,</p>	<p>Stellungnahme FDP: „Die alten Kompetenzen sollen beibehalten werden. Das heisst, Beträge über CHF 1'500'000 bei einmaligen Ausgaben und CHF 150'000 unterliegen der Urnenabstimmung.“</p> <p>Stellungnahme SP: „Der Betrag bei den einmaligen Ausgaben erscheint uns sehr hoch; die Erhöhung sollte moderater ausfallen. Bei den wiederkehrenden Ausgaben sind wir der Auffassung, dass der Betrag bei 150'000 bleiben soll.“</p> <p>Stellungnahme SVP: „Die SVP Zell möchte die Finanzkompetenzen der einmaligen Ausgaben auf CHF 1'500'000.00 und der wiederkehrenden Ausgaben auf CHF 200'000.00 beschränken.“</p> <p>Stellungnahme EVP: „Kompetenz Gemeindeversammlung bis CHF 2'000'000.00 (anstelle 2'500'000.00), wiederkehrend CHF 200'000.00 (anstelle 250'000.00).“</p>	<p>(Erhöhung der Kompetenzen für die GV um CHF 1'000'000.00 resp. CHF 100'000.00 für wiederkehrende Ausgaben)</p>
<p>3. Ausgliederungen von einer oder mehreren Aufgaben von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solcher, die von grosser politischer und finanzieller Tragweite sind,</p>		
<p>4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über eine Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</p>		
<p>5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,</p>		
<p>6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</p>		
<p>7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h.</p>		

NEUE GEMEINDEORDNUNG (GO-ENTWURF)	STELLUNGNAHMEN DER POLITISCHEN PARTEIEN EVP, FDP, SP UND SVP SOWIE EINER PRIVATPERSON (CHRONOLOGISCH)	GEMEINDERATSENTSCHEID VOM 06.06.2019 (GRB NR. 135/2019)	
		(Hinweise und Verweise auf die gültige GO www.zell.ch > Verwaltung > Reglemente / Verordnungen))	
	insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,		
	8. Initiativen über Geschäfte, für die nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,		
	9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von über CHF 2'500'000.00.	<p>Stellungnahme FDP: „Die Veräusserungen von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten sollen durch die Gemeindeversammlung grundsätzlich bewilligt werden. Verbunden damit ist der Auftrag an den Gemeinderat für die bestmögliche Verwertung. Begründung: Durch die jetzige und vorgeschlagene Regelung ist es dem Gemeinderat kaum möglich, eine solche Liegenschaft zum besten Preis zu verkaufen. Dieser Vorschlag es soll dem Gemeinderat ermöglichen, besser verhandeln zu können und das beste Ergebnis erzielen zu können. Dieser Vorschlag soll durch den Gemeinderat ausformuliert werden.“</p> <p>Stellungnahme SP: „Die SP ist grundsätzlich zurückhaltend bei Veräusserungen von gemeindeeigenen Liegenschaften. Die Veräusserung von Liegenschaften aus dem Finanzvermögen sowie Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten sollen durch die GV grundsätzlich bewilligt werden, mit dem Auftrag zur bestmöglichen Verwertung durch den Gemeinderat. Dies soll dem Gemeinderat ermöglichen, besser verhandeln zu können. Dieser Vorschlag soll durch den GR ausformuliert werden und wie Art. 11, Abs. 7, eingliedert werden. Bei Belastungen wie oben Ziff. 2.: In Art. 11, Abs. 7 und 8 Formulierung: Die Veräusserung von Liegenschaften des FV mit dem Inventarwert von mehr als 100'000 benötigen die grundsätzliche Zustimmung der GV.“</p> <p>Stellungnahme SVP: „Die SVP Zell möchte die Ziffer 9 gänzlich streichen. Des Weiteren verweisen wir auf Artikel 11, Ziffer 7.“</p> <p>Stellungnahme EVP: „Weglassen. (Bei grossen Grundstücksgeschäften dürfte der Weg über die Urnenabstimmung einen Abschluss aus zeitlichen Gründen meist verunmöglichen. Zuweisung an die Gemeindeversammlung).“</p>	
	10. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von über CHF 2'500'000.00.	<p>Stellungnahme FDP: „Die FDP wünscht sich auch hier, dass die Limite bei CHF 1'500'000 bestehen bleibt. Eigentlich ist jede Investition ins Finanzvermögen an der Urne zu bewilligen, siehe dazu auch unsere Anmerkungen zu Art. 11, Abs. 8.“</p> <p>Stellungnahme SP: „Jede Investition ins</p>	

NEUE GEMEINDEORD- NUNG (GO-ENTWURF)	STELLUNGNAHMEN DER POLITISCHEN PARTEIEN EVP, FDP, SP UND SVP SOWIE EINER PRIVATPER- SON (CHRONOLOGISCH)	GEMEINDERATSENTSCHEID VOM 06.06.2019 (GRB NR. 135/2019)
		(Hinweise und Verweise auf die gültige GO www.zell.ch > Verwaltung > Reglemente / Verordnungen)
	Finanzvermögen ist an der Urne zu bewilligen. Vgl. Art. 11, Abs. 8." Stellungnahme SVP: „Die SVP Zell beantragt, den Betrag auf CHF 1'500'000.00 zu reduzieren." Stellungnahme EVP: „Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von über CHF 2'000'000.00 (anstelle 2'500'000.00).“	
Art. 7	Fakultatives Referendum	(Art. 9)
	<p>¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der Stimmberechtigten, die bei der Abstimmung über dieses Geschäft anwesend waren, verlangen, dass über den Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird, sofern dies nicht durch übergeordnetes Recht ausgeschlossen ist.</p> <p>² Im Übrigen sind <u>folgende Beschlüsse von der Gemeindeversammlung erlassenen Rechtssätze</u> vom fakultativen Referendum ausgenommen:</p>	
	1. <u>Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeindeversammlung</u>	
	2. <u>Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken, inkl. Tausch und Abgabe im Baurecht</u>	<p>Stellungnahme FDP: „Beim Verwaltungsvermögen sind wir einverstanden. Jedoch sollte beim Finanzvermögen das fakultative Referendum möglich sein. <i>Kann uns der Gemeinderat Beispiele nennen, über welche nicht an der Urne abgestimmt werden könnte?</i>“</p> <p>Stellungnahme SP: Die Formulierung erscheint uns unklar. Eine Erläuterung ist wünschenswert.</p>
C. Gemeindeversammlung		
Art. 8	Rechtsetzungsbefugnisse	(Art. 12)
	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören die Grundsätze der Gebührenerhebung, d.h. namentlich die Art und der Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und der Kreis der abgabepflichtigen Personen, sofern diese nicht durch die übergeordnete Gesetzgebung bestimmt sind, und insbesondere folgende Verordnungen:	
	1. die Personalverordnung,	
	2. die Polizeiverordnung,	
	3. die Entschädigungsverordnung von Behördenmitgliedern.	
Art. 9	Planungsbefugnisse	(Art. 13)
	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und Änderung:	
	1. des kommunalen Richtplans,	
	2. der Bau- und Zonenordnung,	Anmerkung Privatperson: „bei Bau- und
		Hinweis wird verdankt und selbstverständlich

NEUE GEMEINDEORDNUNG (GO-ENTWURF)	STELLUNGNAHMEN DER POLITISCHEN PARTEIEN EVP, FDP, SP UND SVP SOWIE EINER PRIVATPERSON (CHRONOLOGISCH)	GEMEINDERATSENTSCHEID VOM 06.06.2019 (GRB NR. 135/2019)
		(Hinweise und Verweise auf die gültige GO www.zell.ch > Verwaltung > Reglemente / Verordnungen))
	Zonenordnung fehlt beim Wort Bau ein „-“	berücksichtigt.
3.	des kommunalen Erschliessungsplans,	
1.	von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen	
Art. 10	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	(Art. 14) Antrag ist berücksichtigt.
	Stellungnahme Privatperson zu Art. 10: „Es ist nicht nachvollziehbar, wieso Artikel 16, Ziffer 5, der Mustergemeindeordnung nicht übernommen. Insbesondere die im Kommentar aufgeführten Argumente wären eine Beitrag zur Stärkung der demokratischen Rechte. Ein Lösungsansatz dazu könnte eine Plafonierung sein. - Antrag: Die Schaffung von neuen Stellen ist - im Sinne der Empfehlungen des Gemeindeamts - an die Gemeindeversammlung zu delegieren. Die Gemeindeversammlung hat jedoch nicht über jede einzelne Stelle zu entscheiden, sondern legt jeweils eine Stellenplafonierung fest innerhalb der der Gemeinderat selbständig beschliessen kann.“	
	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:	
1.	die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,	
2.	die Ausgliederung von einer oder mehreren Aufgaben von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solcher, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,	
3.	den Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Aufgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,	
4.	Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich sind,	
5.	Initiativen über Geschäfte, für die nicht die Urnenabstimmung zuständig ist,	
6.	die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,	Stellungnahme SVP: „Der Punkt am Ende des Satzes wird durch ein Komma ersetzt (siehe unten).“ Hinweis ist berücksichtigt.
7.	<u>die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks-, Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder der</u>	Stellungnahmen teilweise berücksichtigt durch die neue Bestimmung von Ziff. 7 in Art. 10 GO-Entwurf.

NEUE GEMEINDEORDNUNG (GO-ENTWURF)	STELLUNGNAHMEN DER POLITISCHEN PARTEIEN EVP, FDP, SP UND SVP SOWIE EINER PRIVATPERSON (CHRONOLOGISCH)	GEMEINDERATSENTSCHEID VOM 06.06.2019 (GRB NR. 135/2019)
		(Hinweise und Verweise auf die gültige GO www.zell.ch > Verwaltung > Reglemente / Verordnungen)
	Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.	
		<p>Stellungnahme SP: „Festsetzung des Publikationsorganes - wie vorher - bei der GV; neuer Abs. 7, fällt dafür bei Art. 16 weg.“</p> <p>Stellungnahme SVP: „Die SVP Zell hat entschieden, an dieser Stelle eine siebte Ziffer anzufügen: 7. das amtliche Publikationsorgan.“</p>
Art. 11	Finanzbefugnisse	<p>(Art. 15)</p> <p>Antrag wird vollumfänglich nicht berücksichtigt, da er verkennt, dass mit der Aufhebung der Werkkommission Aufgaben an GR und Verwaltung delegiert wurden, ohne die bisherigen Finanzbefugnisse anzupassen.</p>
	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:	
	1. die Festsetzung des Budgets,	
	2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,	
	3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,	
	4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben über CHF 200'000.00 bis CHF 2'500'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben über CHF 50'000.00 bis CHF 250'000.00 für einen bestimmten Zweck,	<p>Stellungnahme FDP: „Nach Art. 17, Ziff. 4 besteht ein Widerspruch der Beträge. Aber gemäss unseren Ausführungen zu Art. 6, Ziff. 2 treten wir für die Limite von CHF 150'000, bzw. CHF 1'500'000 ein.“</p> <p>Stellungnahme SP: „Siehe Art. 6, Abs. 2.“</p> <p>Stellungnahme SVP: „Die SVP Zell schlägt vor, die einmaligen Ausgaben auf CHF 1'500'000.00 und die wiederkehrenden auf CHF 200'000.00 zu beschränken.“</p> <p>Stellungnahme EVP: „Die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben über CHF 200'000.00 bis CHF 2'000'000.00 (anstelle 2'500'000.00) für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben über CHF 50'000.00 bis CHF 200'000.00 (anstelle 250'000.00) für einen bestimmten Zweck.“</p>
	5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,	
	6. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, wenn diese den bewilligten Kredit übersteigen,	<p>Stellungnahme FDP: „An sich sollte hier nur die Kenntnisnahme erfolgen, da eine nachträgliche Kürzung eines Nachtragkredites nicht möglich ist. Sofern es die RPK verlangt, braucht es eine</p>

NEUE GEMEINDEORD- NUNG (GO-ENTWURF)	STELLUNGNAHMEN DER POLITISCHEN PARTEIEN EVP, FDP, SP UND SVP SOWIE EINER PRIVATPER- SON (CHRONOLOGISCH)	GEMEINDERATSENTSCHEID VOM 06.06.2019 (GRB NR. 135/2019)
		(Hinweise und Verweise auf die gültige GO www.zell.ch > Verwaltung > Reglemente / Verordnungen))
	Genehmigung durch die Gemeindeversammlung. Damit ergibt sich ein neuer Kompetenzartikel bei der RPK."	
7. <u>die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert über CHF 1'500'000.00 bis CHF 2'500'000.00,</u>	<p>Stellungnahme FDP: „Zu den Limiten siehe Art. 6, Ziff. 9.“ → „Die Veräusserungen von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten sollen durch die Gemeindeversammlung grundsätzlich bewilligt werden. Verbunden damit ist der Auftrag an den Gemeinderat für die bestmögliche Verwertung. Begründung: Durch die jetzige und vorgeschlagene Regelung ist es dem Gemeinderat kaum möglich, eine solche Liegenschaft zum besten Preis zu verkaufen. Dieser Vorschlag es soll dem Gemeinderat ermöglichen, besser verhandeln zu können und das beste Ergebnis erzielen zu können. Dieser Vorschlag soll durch den Gemeinderat ausformuliert werden.“</p> <p>Stellungnahme SP: Siehe Art. 6, Abs. 9. Stellungnahme SVP: Die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten müssen durch die GV grundsätzlich bewilligt werden, mit dem Auftrag zur bestmöglichen Verwertung durch den Gemeinderat. Begründung: Durch die jetzige und vorgeschlagene Regelung ist es kaum möglich, eine solche Liegenschaft zu Bestpreis zu verkaufen. Dieser Vorschlag soll es dem Gemeinderat ermöglichen, besser Verhandeln zu können und den besten Preis zu erzielen. Dieser Vorschlag soll durch den GR ausformuliert werden und wie Art. 11, Abs. 7, eingliedert werden. ----- Hingegen bei der Belastung wie Ziff. 2. Vorschlag: In Art 11, 7 & 8: Veräusserung von Liegenschaften des FV mit dem Inventarwert von mehr als 100'000 benötigen die grundsätzliche Zustimmung der GV. Vorschlag der FDP</p> <p>Stellungnahme EVP: Die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert über CHF 200'000.00 (anstelle CHF 1'000'000.00 bis 2'500'000.00).</p>	Anträge sind teilweise berücksichtigt
8. <u>die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Werten über CHF 1'500'000.00 bis CHF 2'500'000.00,</u>		Stellungnahmen teilweise berücksichtigt durch die neue Bestimmung von Ziff. 8 in Art. 11 GO-Entw.
9. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag über	Stellungnahme FDP: „Müssten auf alle Fälle an der Urne vorgelegt werden, bzw.	Anträge sind teilweise berücksichtigt.

NEUE GEMEINDEORD- NUNG (GO-ENTWURF)	STELLUNGNAHMEN DER POLITISCHEN PARTEIEN EVP, FDP, SP UND SVP SOWIE EINER PRIVATPER- SON (CHRONOLOGISCH)	GEMEINDERATSENTSCHEID VOM 06.06.2019 (GRB NR. 135/2019)
		(Hinweise und Verweise auf die gültige GO www.zell.ch > Verwaltung > Reglemente / Verordnungen))
CHF 1'500'000.00 bis CHF 2'500'000.00.	Limiten gemäss Art. 6, Ziff. 2." (siehe oben) Stellungnahme SP: Die SP ist der Ansicht, dass bei Investitionen ins Finanzvermögen stets eine Urnenabstimmung erfolgen soll. Vgl. oben Art. 6, Abs. 10. Stellungnahme SVP: Die SVP Zell möchte die Investitionen in Liegenschaften bis CHF 1'500'000.00 deckeln. Stellungnahme EVP: Weglassen (in Art. 6.2 geregelt)	
III. Die Gemeindebehörden		
A. Allgemeine Bestimmungen		
	Stellungnahme SP: Die SP regt an, hier gemäss der Mustervorlage des Gemeindeamtes Zürich einen Artikel mit der Offenlegung von Interessenbindungen einzufügen.	Antrag ist berücksichtigt in Art. 13 GO-Entwurf.
Art. 12	Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	(Art. 20)
	Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden. Sie legen deren Aufgaben und Kompetenzen fest.	
Art 13	Offenlegung der Interessenbindung	
	¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindung offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: a) ihre beruflichen Tätigkeiten b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes c) ihre Organstellung in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts	Neu eingefügte Bestimmung von Art. 13, Offenlegung der Interessenbindung, aufgrund der Empfehlung des kantonalen Gemeindeamts (GAZ).
	² die Interessenbindungen werden ver- öffentlicht.	
B. Gemeinderat		
Art. 14	Zusammensetzung	(Art. 21)
	¹ Der Gemeindevorstand wird als Gemeinderat bezeichnet. Er besteht aus sieben Mitgliedern, die Präsidentin bzw. der Präsident und die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident inbegriffen.	
	² Die Präsidentin bzw. der Präsident <u>des Gemeinderates und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege wird/werden</u> direkt durch die Urnenabstimmung gewählt. Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.	Stellungnahme Privatperson: „Aussage 2. Satz ist nicht verständlich, da die Wahl Gemeinderat inkl. Präsidium in Art 4, Ziffer 1 geregelt ist.“ Antrag ist berücksichtigt.

NEUE GEMEINDEORDNUNG (GO-ENTWURF)	STELLUNGNAHMEN DER POLITISCHEN PARTEIEN EVP, FDP, SP UND SVP SOWIE EINER PRIVATPERSON (CHRONOLOGISCH)	GEMEINDERATSENTSCHEID VOM 06.06.2019 (GRB NR. 135/2019)
		(Hinweise und Verweise auf die gültige GO www.zell.ch > Verwaltung > Reglemente / Verordnungen)
Art. 15 Wahlbefugnisse		(Art. 22)
<p>¹ Der Gemeinderat wählt, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung sowie Soziales, die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt und nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.</p>		Die Wahl der Mitglieder der Schulpflege und Sozialbehörde ist von dieser Bestimmung nicht betroffen.
<p>² Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Wahlbüros.</p>		
Art. 16 Rechtsetzungsbefugnisse		(Art. 23)
<p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören alle Erlasse, sofern nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig sind.</p>	<p>Stellungnahme SP: Die SP regt eine schlankere Formulierung an: Der Gemeinderat ist zuständig für Erlasse und die Änderung von Erlassen, sofern nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig sind.</p>	Antrag ist nicht berücksichtigt.
Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse		(Art. 24)
	<p>Stellungnahme Privatperson zu Art. 16. Ziff. 4 und 5: „Stellungnahme Privatperson zu Art. 10: „Es ist nicht nachvollziehbar, wieso Artikel 16, Ziffer 5, der Mustergemeindeordnung nicht übernommen. Insbesondere die im Kommentar aufgeführten Argumente wären eine Beitrag zur Stärkung der demokratischen Rechte. Ein Lösungsansatz dazu könnte eine Plafonierung sein. - Antrag: Die Schaffung von neuen Stellen ist - im Sinne der Empfehlungen des Gemeindeamts - an die Gemeindeversammlung zu delegieren. Die Generalversammlung hat jedoch nicht über jede einzelne Stelle zu entscheiden, sondern legt jeweils eine Stellenplafonierung fest innerhalb der der Gemeinderat selbständig beschliessen kann.“</p> <p>Stellungnahme Privatperson zu Art. 16 Ziff. 4-6: „Die Gemeinde Zell ist seit über 16 Jahren eine Einheitsgemeinde. Trotzdem finden sich immer noch eine Vielzahl! von Sonderregeln für den Bereich Schule und Bildung. Diese Regelungen aus der „alten“ Gemeindeordnung sind nicht m.E. nicht mehr zeitgemäss und sollten ersetzt werden durch die Empfehlungen der Mustergemeindeordnung. - Antrag: Übernahme der entsprechenden Artikel für die Schulpflege im Sinne eigenständigen Kommission (früher Kommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis) gemäss Mustergemeindeverordnung Kanton Zürich.“</p>	Alle Anträge sind nicht berücksichtigt, da sie anachronistisch sind bzw. einer zeitgemässen Verwaltungsführung nicht entsprechen.
<p>¹ Der Gemeinderat hat die ihm gemäss kantonalem und eidgenössischem Recht</p>	<p>Stellungnahme SVP: Die SVP Zell ist der Meinung, dass der Ausdruck Gemeinderat</p>	Stellungnahme ist nicht berücksichtigt.

NEUE GEMEINDEORDNUNG (GO-ENTWURF)	STELLUNGNAHMEN DER POLITISCHEN PARTEIEN EVP, FDP, SP UND SVP SOWIE EINER PRIVATPERSON (CHRONOLOGISCH)	GEMEINDERATSENTSCHEID VOM 06.06.2019 (GRB NR. 135/2019)	
		(Hinweise und Verweise auf die gültige GO [www.zell.ch > Verwaltung > Reglemente / Verordnungen])	
	zustehenden Aufgaben.	mit dem Wort Gemeindeversammlung ersetzt werden sollte.	
	2 Im Weiteren nimmt der Gemeinderat folgende Aufgaben wahr:		
	1. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,	Stellungnahme SP: Siehe Art. 10, neu Abs. 7. Stellungnahme SVP: Aufgrund der vorangegangenen Zusatzziffer bei der Generalversammlung (<u>recte: Gemeindeversammlung</u>) wird diese Ziffer gestrichen.	Stellungnahme ist nicht berücksichtigt.
	2. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,		
	3. die Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden,		
	4. die Schaffung und Aufhebung von Stellen, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung,		
	5. die Anstellung des Gemeindepersonals, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung,		
	6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese nicht den Bereich Schule und Bildung betreffen oder die Gemeindeversammlung zuständig ist,		
	7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich ist,		
	8. die Festsetzung von Bau und Niveaulinien und Quartierplänen,		
	9. die Aufstellung von Inventaren als vorsorgliche Schutzmassnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes,		
	10. die Übernahme ins öffentliche Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen,		
	11. die Aufhebung von öffentlichen Strassen und Fusswegen,		
	12. die Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros,		
	13. die Bestimmung des Amtslokals der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters.		
Art. 18	Finanzbefugnisse	Stellungnahme Privatperson zu Art. 17 Ziff. 3, 4, 6 und 7: „Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die Finanzkompetenzen der Behörden und der Gemeindeversammlung angepasst werden. Seit der Festlegung der bisherigen	(Art. 25) Antrag ist nicht berücksichtigt.

NEUE GEMEINDEORDNUNG (GO-ENTWURF)	STELLUNGNAHMEN DER POLITISCHEN PARTEIEN EVP, FDP, SP UND SVP SOWIE EINER PRIVATPERSON (CHRONOLOGISCH)	GEMEINDERATSENTSCHEID VOM 06.06.2019 (GRB NR. 135/2019)
		(Hinweise und Verweise auf die gültige GO www.zell.ch > Verwaltung > Reglemente / Verordnungen)
	Kompetenz gab es kaum eine Inflation (< 6.5%). Zudem entspricht es nicht der Stärkung der demokratischen Rechte, wenn die Finanzkompetenzen nach oben angepasst werden und damit der Einfluss der Gemeindeversammlung geschmälert wird. Von Interesse wäre es zu wissen, welche Auswirkungen die vorgeschlagenen Finanzkompetenzen auf die Vorlagen der vergangenen 10 Jahre gehabt hätten. – Antrag: Übernahme aller bisherigen Finanzkompetenzen (alte GO)."	
1 Der Gemeinderat ist zuständig für:		
1. den Ausgabenvollzug,		
2. gebundene Ausgaben,		
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck,		(bislang CHF 100'000.00, bei ICT-Ersatz, der Bürger kann via Budgetgenehmigung dem Betrag zustimmen)
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000.00 im Jahr,	<p>Stellungnahme FDP: „Die FDP tritt hier für den Maximalbetrag von CHF 200'000 ein.“</p> <p>Stellungnahme SP: Bei wiederkehrenden Ausgaben höchstens 100 000, auch dieser Betrag ist hoch und damit problematisch.</p> <p>Stellungnahme SVP: Die SVP Zell möchte die Limite für einmalige Ausgaben auf CHF 200'000.00 im Jahr und für wiederkehrende Ausgaben auf CHF 100'000.00 im Jahr senken.</p> <p>Stellungnahme EVP: Unterstützung der Erhöhung der Höchstkompetenz von CHF 200'000.00 auf CHF 300'000.00.</p>	(Anpassung der Kompetenzen von CHF 200'000.00 auf CHF 300'000.00) Anträge sind nicht berücksichtigt.
5. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den Kredit nicht übersteigen,	<p>Stellungnahme SP: „Informationspflicht, vgl. Art.11, Abs. 6.“</p> <p>Stellungnahme SVP: Gemäss der SVP Zell sollte an dieser Stelle eine Informationspflicht vorherrschen.</p>	Stellungnahme ist nicht berücksichtigt, da das kantonale Informations- und Datenschutzgesetz das Informationsbedürfnis abdeckt (IDG; LS 170.4).
6. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis CHF 1'500'000.00,	<p>Stellungnahme FDP: „Wie bei Art. 6, Ziff. 9 treten wir hier auch nur für eine grundsätzliche Zustimmung ein, unabhängig von der Höhe des mutmasslichen Betrages.“</p> <p>Stellungnahme SP: Siehe Art. 6, Abs. 9 und Art. 11, Abs. 7.</p>	(Der neue Betrag macht den GR handlungsfähig und ist zeitgemäss.) Stellungnahmen sind teilweise berücksichtigt.
7. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 1'500'000.00.	<p>Stellungnahme SP: GV (=Gemeindeversammlung) sollte nur Grundsatzentscheidungen fällen. Es sollte unterschieden werden zwischen bestehenden Liegenschaften, Neuakquisitionen, Sanierung etc.</p> <p>Stellungnahme SVP: Diese Bestimmung muss aufgrund vorangegangener Änderungen angepasst werden.</p>	Anträge sind nicht berücksichtigt.
2 Der Gemeinderat regelt in einem Erlass		

NEUE GEMEINDEORD- NUNG (GO-ENTWURF)	STELLUNGNAHMEN DER POLITISCHEN PARTEIEN EVP, FDP, SP UND SVP SOWIE EINER PRIVATPER- SON (CHRONOLOGISCH)	GEMEINDERATSENTSCHEID VOM 06.06.2019 (GRB NR. 135/2019)
		(Hinweise und Verweise auf die gültige GO (www.zell.ch > Verwaltung > Reglemente / Verordnungen))
die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeindeangestellten.		
Art. 19 Übertragung von Aufgaben		
¹ Der Gemeinderat kann Gemeinde- angestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.		
² Der Gemeinderat kann die Kompetenz für Anstellung und Kündigung, mit Ausnahme der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers und der Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter, teilweise oder ganz einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats oder Gemeindeangestellten delegieren.		
³ Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.		
⁴ Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber leitet die Gemeinde- verwaltung.		
C. Schulpflege		
Art. 20 Zusammensetzung		(Art 35)
¹ Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern, die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident inbegriffen.		
² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird direkt durch die Urnenabstimmung gewählt. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.		
Art. 21 Antragsrecht	Stellungnahme Privatperson zu Art. 20 (sollte im Sinne der Muster-GO Art. 32 sein): „Die Gemeinde Zell ist seit über 16 Jahren eine Einheitsgemeinde. Trotzdem finden sich immer noch eine Vielzahl! von Sonderregeln für den Bereich Schule und Bildung. Diese Regelungen aus der „alten“ Gemeindeordnung sind nicht m.E. nicht mehr zeitgemäss und sollten ersetzt werden durch die Empfehlungen der Mustergemeindeordnung. - Antrag: Übernahme der entsprechenden Artikel für die Schulpflege im Sinne eigenständigen Kommission (früher Kommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis) gemäss Mustergemeindeverordnung Kanton Zürich.“	(neu) Stellungnahme kann nicht berücksichtigt werden, da sie verkennt, dass das Gemeindegesetz (GG; LS 131.1) das Volksschulgesetz (VSG; LS 412.100) nicht derogiert, das heisst GG und VSG bleiben gleichzeitig wirksam.
Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungs- empfehlung weiterleitet.		
Art. 22 Wahlbefugnisse		(Art. 37)
Die Schulpflege wählt im Bereich Schule		

NEUE GEMEINDEORDNUNG (GO-ENTWURF)	STELLUNGNAHMEN DER POLITISCHEN PARTEIEN EVP, FDP, SP UND SVP SOWIE EINER PRIVATPERSON (CHRONOLOGISCH)	GEMEINDERATSENTSCHEID VOM 06.06.2019 (GRB NR. 135/2019)
		(Hinweise und Verweise auf die gültige GO www.zell.ch > Verwaltung > Reglemente / Verordnungen))
	und Bildung die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisations-recht dieser Organisationen die Zuständig-keit nicht anders regelt und nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.	
Art. 23	Rechtsetzungsbefugnisse	(Art. 38)
	Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen im Bereich Schule und Bildung, sofern nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist.	
Art. 24	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	(Art. 39) Stellungnahme kann nicht berücksichtigt werden, da sie verkennt, dass das Gemeindegesetz (GG; LS 131.1) das Volksschulgesetz (VSG; LS 412.100) nicht derogiert, das heisst GG und VSG bleiben gleichzeitig wirksam.
	¹ Die Schulpflege führt die Primar- und Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.	
	² Die Schulpflege ist weiter zuständig für:	
	1. die Schaffung und Aufhebung von Stellen im Bereich Schule und Bildung, soweit dafür nicht kantonale Stellen zuständig sind;	
	2. die Aufteilung der vom Kanton in Volzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,	
	3. die Anstellung der Lehrpersonen, der Schulleitungen, der Schulverwaltung und der weiteren Mitarbeitenden im Bereich Schule und Bildung,	
	4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese den Bereich Schule und Bildung betreffen und nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,	

NEUE GEMEINDEORD- NUNG (GO-ENTWURF)	STELLUNGNAHMEN DER POLITISCHEN PARTEIEN EVP, FDP, SP UND SVP SOWIE EINER PRIVATPER- SON (CHRONOLOGISCH)	GEMEINDERATSENTSCHEID VOM 06.06.2019 (GRB NR. 135/2019)
		(Hinweise und Verweise auf die gültige GO [www.zell.ch > Verwaltung > Reglemente / Verordnungen])
	5. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen oder Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese.	
Art. 25	Finanzbefugnisse	Stellungnahme Privatperson zu Art. 24 Ziff. 3 und 4: „Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die Finanzkompetenzen der Behörden und der Gemeindeversammlung angepasst werden. Seit der Festlegung der bisherigen Kompetenz gab es kaum eine Inflation (< 6.5%). Zudem entspricht es nicht der Stärkung der demokratischen Rechte, wenn die Finanzkompetenzen nach oben angepasst werden und damit der Einfluss der Gemeindeversammlung geschmälert wird. Von Interesse wäre es zu wissen, welche Auswirkungen die vorgeschlagenen Finanzkompetenzen auf die Vorlagen der vergangenen 10 Jahre gehabt hätten. – Antrag: Übernahme aller bisherigen Finanzkompetenzen (alte GO).“
	1 Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:	
	1. den Ausgabenvollzug,	
	2. gebundene Ausgaben,	
	3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausga- ben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wieder- kehrenden Ausgaben bis CHF 30'000.00 für einen bestimmten Zweck,	
	4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000.00 im Jahr.	
	² Die Schulpflege kann die Befugnisse gemäss den Ziffern 1 und 2 Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern der Schulpflege oder Gemeindeangestellten delegieren.	
	³ Die Schulpflege regelt in einem Erlass die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitglieder der Schulpflege und der Gemeindeangestellten.	
Art. 26	Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege	(Art. 41)
	¹ Die Schulleiterinnen und Schulleiter und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Lehrpersonen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil.	Stellungnahme SP: Es sollte mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der Lehrpersonen teilnehmen. Nicht alle SchulleiterInnen sind LehrerInnen - pädagogisches Wissen ist aber wichtig.
	² Die Schulpflege kann nach Bedarf	Stellungnahme SP: Vorschlag für neue Stellungnahme ist nicht berücksichtigt.

NEUE GEMEINDEORD- NUNG (GO - ENTWURF)	STELLUNGNAHMEN DER POLITISCHEN PARTEIEN EVP, FDP, SP UND SVP SOWIE EINER PRIVATPER- SON (CHRONOLOGISCH)	GEMEINDERATSENTSCHEID VOM 06.06.2019 (GRB NR. 135/2019)	
		(Hinweise und Verweise auf die gültige GO www.zell.ch > Verwaltung > Reglemente / Verordnungen)	
	weitere Lehrpersonen beiziehen.	Formulierung: Die Schulpflege kann nach Bedarf weitere Lehrpersonen sowie andere Fachpersonen beiziehen.	
Art. 27	Übertragung von Aufgaben		(neu)
	¹ Die Schulpflege kann Gemein- deangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Vor- behalten bleiben Delegationsbeschränk- ungen der Volksschulgesetzgebung.		
	² Die Schulpflege kann die Kompetenz für Anstellung und Kündigung, mit Ausnahme der Mitglieder der Schulleitungskonferenz, in den Bereichen ausserhalb des Volks- schulgesetzes teilweise oder ganz Mitgliedern der Schulpflege oder Gemein- deangestellten delegieren.		
	³ Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.		
D. Sozialkommission-Sozialbehörde (Eigenständige Kommission)			
Art. 28	Zusammensetzung		(Art. 29)
	Die <u>Sozialkommission-Sozialbehörde</u> besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus 5 Mitgliedern. Nebst dem bzw. der vom Gemeinderat aus seiner Mitte abzuordnenden Präsidenten bzw. Präsidentin konstituiert sich die Behörde selbst.		
Art. 29	Aufgaben		(Art. 30)
	¹ Die <u>Sozialkommission-Sozialbehörde</u> besorgt selbständig die Sozialhilfe.	Stellungnahme SVP: An dieser Stelle ist das Layout suboptimal. Es fehlt ein Abstand zwischen der jeweiligen Zahl und dem Anfangsbuchstaben. Da es sich hierbei um eine Aufzählung handelt, wäre zudem ein Punkt nach der Zahl angebracht. Analog bevorzugt die SVP Zell auch an dieser Stelle das Wort Sozialbehörde.	Stellungnahme ist nicht berücksichtigt.
	² Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetz- gebung bestimmt. ³ Die <u>Sozialbehörde wählt im Bereich Soziales die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisations- recht dieser Organisationen die Zuständig- keit nicht anders regelt und nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.</u> ^{3d} Die <u>Sozialkommission-Sozialbehörde</u> kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie regelt die Übertragung der Aufgaben in einem Erlass.		
Art. 30	Finanzbefugnisse		(Art. 31)
	Die <u>Sozialkommission-Sozialbehörde</u> ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Sozialwesens zuständig für:	Stellungnahme SVP: Analog bevorzugt die SVP Zell auch an dieser Stelle das Wort Sozialbehörde.	Stellungnahme ist nicht berücksichtigt.

NEUE GEMEINDEORDNUNG (GO-ENTWURF)	STELLUNGNAHMEN DER POLITISCHEN PARTEIEN EVP, FDP, SP UND SVP SOWIE EINER PRIVATPERSON (CHRONOLOGISCH)	GEMEINDERATSENTSCHEID VOM 06.06.2019 (GRB NR. 135/2019)	
		(Hinweise und Verweise auf die gültige GO www.zell.ch > Verwaltung > Reglemente / Verordnungen)	
<ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten bis CHF 30'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkrediten bis CHF 5'000.00 für einen bestimmten Zweck, 4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkredite bis CHF 10'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 20'000.00 im Jahr und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 5'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 10'000.00 im Jahr. 			
E. Unterstellte Kommissionen			
Art. 31	Anzahl und Besetzung	Stellungnahme Privatperson: „Neu wird eine Umweltkommission geschaffen. Falls diese ausschliesslich die Aufgaben der bisherigen Kommission „Landschaft und Natur“ übernimmt, sollte auf deren Aufbau verzichtet werden, da die Aufgaben (gemäss Vorstand 2014-18) 80% administrative Aufgaben innehat. Mit der neuen Aufbauorganisation werden operative Aufgaben der Verwaltung zugewiesen und daraus folgt, dass die administrativen Aufgaben ehemaliger Kommission „Landschaft und Natur“ in die Verwaltung überführt werden.“	Stellungnahme ist nicht berücksichtigt.
	1 Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:		
	1. Energiekommission		
	2. Umweltkommission		
	3. Planungs- und Baukommission		
	2 Ein Behördenersass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.		(Die bisherige Kommission Landschaft und Natur erhält neu die Bezeichnung Umweltkommission. Die Sicherheitskommission wurde bei der letzten GO-Revision abgeschafft und wird deshalb nicht in der neuen GO festgelegt [vgl. Weisung zur Gemeindeabstimmung vom 21.05.2017; www.zell.ch > Politik > Abstimmungen / Wahlen]. Ein effizientes Gremium, das sich mit der Sicherheit befasst, wird neu in einem separaten GR-Erlass festgelegt.)
	3 Der Gemeinderat schreibt die Besetzung von Sitzen in unterstellten Kommissionen öffentlich aus <u>und wählt die Mitglieder</u> .	Stellungnahme SP: Und wählt die Mitglieder. Stellungnahme SVP: Die SVP Zell möchte die Ziffer 3 um folgende Worte ergänzen: Der Gemeinderat schreibt die Besetzung von Sitzen in unterstellten	Stellungnahmen sind vollständig berücksichtigt.

NEUE GEMEINDEORDNUNG (GO-ENTWURF)		STELLUNGNAHMEN DER POLITISCHEN PARTEIEN EVP, FDP, SP UND SVP SOWIE EINER PRIVATPERSON (CHRONOLOGISCH)	GEMEINDERATSENTSCHEID VOM 06.06.2019 (GRB NR. 135/2019)
			(Hinweise und Verweise auf die gültige GO www.zell.ch > Verwaltung > Reglemente / Verordnungen))
		Kommissionen öffentlich aus UND WÄHLT DIE MITGLIEDER.	
F. Rechnungsprüfungskommission		Stellungnahme von Privatperson zur RPK, Art. 31 ff: „Die Mustergemeindeordnung beschreibt in Art 46 ff die Geschäftsprüfungskommission. Wieso wird in der Gemeinde Zell auf eine GRPK verzichtet? Gerade mit der neuen Aufbauorganisation und der konsequenten Trennung von strategischen und operativen Aufgaben wäre eine GRPK hilfreich. - Antrag: Es ist eine Geschäftsprüfungskommission in die Gemeindeordnung aufzunehmen. Grundlage dazu bildet die Mustergemeindeordnung des Kantons Zürich.“	Antrag ist nicht berücksichtigt. Gemeinden mit Gemeindeversammlungen (Versammlungsgemeinden) verfügen seit jeher über eine Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Parlamentsgemeinden über eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK). In Versammlungsgemeinden, bei denen die RGPK-Einführung debattiert worden ist, wurde eine solche abgelehnt. Keine Mehrheit fand die RGPK in den Gemeinden Thalwil, Meilen, Richterswil und Gossau.
Art. 32	Zusammensetzung		(Art. 44)
	¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die Präsidentin bzw. der Präsident inbegriffen.		
	² Die Präsidentin bzw. der Präsident wird direkt durch die Urnenabstimmung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.		
Art. 33	Prüfungsfristen		(Art. 47)
	Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.		
Art. 34	Finanztechnische Prüfstelle	Stellungnahme Privatperson: " • Da der Bericht der Prüfstelle ein Bestandteil des Berichts der RPK ist, ist die RPK bei der Festlegung der Prüfstelle einzubeziehen. • In §149 des GG ist definiert, dass der Gemeinderat und die RPK die Prüfstelle gemeinsam festlegen. Fallweise könnte diese Kompetenz an die RPK delegiert werden, jedoch m.E. nicht ausschliesslich an den GR. - Antrag: Übernahme der Vorgaben aus der Mustergemeindeordnung des Kantons Zürich"	(neu) Antrag ist berücksichtigt.
	Der Gemeinderat bestimmt und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmendem Beschluss die Prüfstelle.		
IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen			
Art 35	Übergangsregelungen		
	<u>Die Planungs- und Baukommission bleibt in der bisherigen Zusammensetzung und mit den bisherigen Zuständigkeiten bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 bestehen.</u>		Übergangsbestimmung in Art. 35 GO-Entwurf aufgrund einer GAZ-Empfehlung.

NEUE GEMEINDEORDNUNG (GO-ENTWURF)	STELLUNGNAHMEN DER POLITISCHEN PARTEIEN EVP, FDP, SP UND SVP SOWIE EINER PRIVATPERSON (CHRONOLOGISCH)	GEMEINDERATSENTSCHEID VOM 06.06.2019 (GRB NR. 135/2019)
		(Hinweise und Verweise auf die gültige GO [www.zell.ch > Verwaltung > Reglemente / Verordnungen])
Art.36	Inkrafttreten	
	Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf einem vom Gemeinderat festzulegenden Tag in Kraft.	
Art. 37	Aufhebung früherer Erlasse	
	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der Gemeinde Zell vom 17. Mai 2009, mit Teilrevision I vom 17. Juni 2012 und Teilrevision II vom 21. Mai 2017, aufgehoben.	
	<p>Genehmigung des Regierungsrats</p> <p>Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Zell wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen.</p> <p>Namens der politischen Gemeinde</p> <p>Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident:</p> <p>Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber:</p> <p>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.</p>	

2.2 Berücksichtigte und nicht berücksichtigte Einwände

Im Folgenden sind die im Rahmen der Vernehmlassung geäusserten Einwände zusammengefasst aufgeführt, wobei zwischen elf berücksichtigten Einwänden und lediglich fünf nicht berücksichtigten Einwänden zu unterscheiden ist.

Berücksichtigte Einwände:

1. Bezeichnung Sozialbehörde (statt Sozialkommission)
2. Bezeichnung Wahlzettel (statt Wahlvorschläge)
3. Ersatzlos gestrichen sind obligatorische Urnenabstimmungen bei Veräusserungen und Investitionen von Liegenschaften und Belastungen von Grundstücken mit Rechten im Wert von über 2.5 Mio. Franken.
4. Ersatzlos gestrichen ist das fakultative Referendum bei Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken, inkl. Tausch und Abgabe im Baurecht.
5. Vorberatende Gemeindeversammlung wurde belassen (Ausnahmen: Volks-, Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden).

6. Finanzbefugnisse der Gemeindeversammlung bei Vorfinanzierung von Investitionsguthaben (keine Beschränkung auf das Finanzvermögen und auf Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert über CHF 1.5 Mio. bis CHF 2.5 Mio.).
7. Finanzbefugnisse der Gemeindeversammlung bei Investition/Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Werten über 1.5 Mio. Franken (ohne weitere Begrenzung).
8. Präzisierung Zusammensetzung des Gemeinderates: mit Präsident/in des Gemeinderates und Präsident/in der Schulpflege.
9. Grundsätzliche Finanzbefugnisse des Gemeinderates bei Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis 1.5 Mio. Franken (ohne ausdrückliche Erwähnung der Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten).
10. Der Gemeinderat schreibt die Besetzung von Sitzen in unterstellten Kommissionen öffentlich aus und wählt die Mitglieder (Ergänzung mit der Wahl der Mitglieder).
11. Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen im übereinstimmenden Beschluss die finanztechnische Prüfstelle (Ergänzung mit der RPK).

Nicht berücksichtigte Einwände:

1. Die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans ist zeitgemäss durch den Gemeinderat als Exekutive festzulegen (nicht die Gemeindeversammlung als Legislative).
2. Antrag nach Stellenplafonierung durch die Delegation an die Gemeindeversammlung ist anachronistisch und widerspricht einer zeitgemässen Verwaltungsführung. Die Gemeindeversammlung entscheidet im Rahmen der jährlichen Budgetversammlung gesamthaft über die Gemeinde-Ausgaben.
3. Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) wird nicht berücksichtigt: Versammlungsgemeinden verfügen seit jeher über eine Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Parlamentsgemeinden wie Winterthur über eine RGPK. In Versammlungsgemeinden, bei denen die RGPK-Einführung debattiert worden ist, wurde eine solche abgelehnt. Keine Mehrheit fand die RGPK u.a. in den Gemeinden Thalwil, Meilen, Richterswil und Gossau.
4. Die Abschaffung der Umweltkommission (bisher Kommission Landschaft und Natur) ist nicht modern und widerspricht der bisherigen Entwicklung.
5. An den neuen Finanzkompetenzen wird aus folgenden Gründen festgehalten:
 - Mit der Aufhebung der Werkkommission per 1. Juli 2018 wurden ihre Finanzkompetenzen (CHF 100'000 pro Jahr ausserhalb Budget) nicht an den Gemeinderat übertragen, obschon dieser die Aufgaben der Werkkommission vollständig übernommen hat.
 - Die neuen Finanzkompetenzen des Gemeinderates sind massvoll und geringfügig angepasst, was beim durchgeführten Benchmarking mit 7 Gemeinden im Vergleich zu den Einwohnerzahlen nachweisbar ist (Turbenthal, Weisslingen, Hettlingen, Nefenbach, Seuzach, Wiesendangen und Otelfingen).

3. Empfehlung

Der Gemeinderat gelangt nach der Berücksichtigung des kantonalen Vorprüfungsberichts vom 9. April 2019 und Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Zell ZH zur festen Überzeugung, dass es sich im vorliegenden Fall um eine ausgewogene und moderate Vorlage handelt. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, dieser Vorlage zuzustimmen und an der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020 eine gutheissende Abstimmungsempfehlung zur Totalrevision der Gemeinde Zell ZH zu geben.

ANTRAG

1. Die Vorlage zur Totalrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Zell ZH wird gutgeheissen.

2. Die Gemeindeversammlung empfiehlt den Stimmberechtigten, an der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020 die Abstimmungsfrage „Wollen Sie der Totalrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Zell ZH zustimmen?“ mit JA zu beantworten.

ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Nach der öffentlichen Vernehmlassung vom April 2019 wurde eine totalrevidierte Fassung der Gemeindeordnung erstellt und liegt nun zur Abstimmung an der Urne vor. Die Urnenabstimmung wird am 9. Februar 2020 stattfinden.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die vorgeschlagene Totalrevision der Gemeindeordnung ausschliesslich in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen geprüft.

Die neue Gemeindeordnung hat keine direkten finanzielle Auswirkungen.

Entsprechend enthält sich die Rechnungsprüfungskommission einer Stellungnahme.

Rikon, 17. November 2019

ANTRÄGE ORTSPARTEIEN

Martin Schaub, Kollbrunn, FDP Präsident Zell: Ich stelle namens der Ortsparteien EVP, FDP, SP und SVP drei Anträge im Zusammenhang mit den neuen Finanzkompetenzen. Zudem stelle ich den Antrag, dass über alle Anträge einzeln abgestimmt werde.

- **Antrag 1:** Die Limite für die obligatorische Urnenabstimmung und die Finanzbefugnisse der Gemeindeversammlung (Artikel 6 Ziffer 2 und Artikel 11 Ziffer 4 GO-Entwurf) sei von CHF 2.5 Mio. auf CHF 2.0 Mio. zu reduzieren.
- **Antrag 2:** Die Limite für die obligatorische Urnenabstimmung und die Finanzbefugnisse der Gemeindeversammlung (Artikel 6 Ziffer 2 und Artikel 11 Ziffer 4 GO-Entwurf) sei von CHF 250'000.00 auf CHF 200'000.00 zu reduzieren.
- **Antrag 3:** Die Finanzbefugnisse des Gemeinderats (Artikel 18 Ziffer 3 und 4 GO-Entwurf) seien von CHF 200'000.00 auf CHF 300'000.00 resp. von CHF 50'000.00 auf CHF 100'000.00 zu erhöhen und der Betrag von CHF 150'000.00 sei auf CHF 100'000.00 zu reduzieren.
- **Abweichender Antrag EVP:** Für nicht budgetierte Ausgaben seien die Finanzbefugnisse des Gemeinderats gemäss der ursprünglichen Vorlage auf Fr. 300'000.00 zu erhöhen (nicht wie von den übrigen Ortsparteien verlangt eine Reduktion auf CHF 200'000.00 bzw. unverändert gemäss aktueller GO).

ÜBERSICHT FINANZKOMPETENZEN:

VORLAGE GEMEINDERAT ZELL + ANTRÄGE ORTSPARTEIEN

Antrag 1
Antrag 2
Antrag 3
Antrag EVP

		Urnenabstimmung		Gemeindeversammlung		Gemeinderat		Schulpflege	
		über CHF		bis und mit CHF		bis und mit CHF		bis und mit CHF	
		aktuelle GO	neue GO Zell	aktuelle GO	neue GO Zell	aktuelle GO	neue GO Zell	aktuelle GO	neue GO Zell
Die Bewilligung von im Budget enthaltenen Ausgaben	einmalig	1'500'000	2'500'000 2'000'000	1'500'000	2'500'000 2'000'000	100'000	200'000 300'000	100'000	100'000
	wiederkehrend	150'000	250'000 200'000	150'000	250'000 200'000	30'000	50'000 100'000	30'000	30'000
Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen Ausgaben	einmalig	1'500'000	2'500'000 2'000'000	1'500'000	2'500'000 2'000'000	100'000	100'000	100'000	100'000
	pro Jahr höchstens	(--)	(--)	(--)	(--)	200'000	300'000 200'000 EVP: 300'000	100'000	150'000
	wiederkehrend	150'000	250'000 200'000	150'000	250'000 200'000	30'000	50'000	30'000	30'000
	pro Jahr höchstens	(--)	(--)	(--)	(--)	100'000	150'000 100'000	50'000	50'000
Die Investition in sowie den Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens		(--)	(--)	über 500'000	über 1'500'000	500'000	1'500'000	(--)	(--)
Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung Darlehen sowie die Eingehung von Bürgschaften und Leistungen von Kautionen		(--)	(--)	über 50'000	(--)	50'000	(--)	(--)	(--)

ABSTIMMUNG

- Die Gemeindeversammlung genehmigt Antrag 1, Antrag 2 und Antrag 3 der Ortsparteien (jeweils 98 Ja-Stimmen).
- Die Gemeindeversammlung lehnt den Antrag der Ortsparteien – auf Reduktion des Betrages von max. CHF 300'000.00 auf max. CHF 200'000.00 für die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen Ausgaben pro Jahr – ab (35 Ja-Stimmen und 67 Nein-Stimmen; dementsprechend wird dem Antrag der EVP bzw. der Vorlage des Gemeinderates gefolgt).

BERATUNG GEMEINDERAT

Nach einer kurzen Beratungspause verkündet der Gemeinderat, dass er zwecks Vermeidung einer Variantenabstimmung an der Urne die ursprüngliche Vorlage im Sinne der Abstimmungsergebnisse zusammengefasst wie folgt ändert:

- Obligatorische Urnenabstimmung und Finanzbefugnisse der Gemeindeversammlung (Artikel 6 Ziffer 2 und Artikel 11 Ziffer 4 GO-Entwurf):** der Betrag von CHF 2.5 Mio. wird auf CHF 2.0 Mio. und der Betrag von CHF 250'000.00 wird auf CHF 200'000.00 reduziert;
- Finanzbefugnisse des Gemeinderats (Artikel 18 Ziffer 3 und 4 GO-Entwurf):** der Betrag von CHF 200'000.00 wird auf CHF 300'000.00 resp. von CHF 50'000.00 auf CHF 100'000.00 erhöht und der Betrag von CHF 150'000.00 wird auf CHF 100'000.00 reduziert.

ABGEÄNDERTE VOLAGE GO-ENTWURF NACH ANTRAG 1-3 DER ORTSPARTEIEN

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundsätze der Organisation der Gemeinde und bestimmt die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Artikel 2 Gemeindeart

Zell ZH bildet eine politische Gemeinde. Sie nimmt auch die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

2 DIE STIMMBERECHTIGTEN

A Politische Rechte

Artikel 3 Wählbarkeit

Die Mitglieder des Gemeinderats, der Schulpflege, der Sozialbehörde und der Rechnungsprüfungskommission müssen für die Wahl in diese Organe ihren Wohnsitz in der Gemeinde Zell ZH haben.

B Urnenwahlen- und Abstimmungen

Artikel 4 Urnenwahlen

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten, deren bzw. dessen Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Mitglieder der Sozialbehörde,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Artikel 5 Verfahren

¹ Die Erneuerungswahlen der in Art. 4 erwähnten Behördenmitglieder und Einzelämter erfolgen mit leeren Wahlzetteln.

² Bei Ersatzwahlen wird für Behördenmitglieder und Einzelämter das Verfahren der stillen Wahl angewendet. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

³ Erfolgt eine Erneuerungs- oder Ersatzwahl mit leeren Wahlzetteln, wird den Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.

Artikel 6 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von über CHF 2'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von über CHF 200'000.00 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von einer oder mehreren Aufgaben von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solcher, die von grosser politischer und finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über eine Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,

5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen über Geschäfte, für die nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Artikel 7 Fakultatives Referendum

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der Stimmberechtigten, die bei der Abstimmung über dieses Geschäft anwesend waren, verlangen, dass über den Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird, sofern dies nicht durch übergeordnetes Recht ausgeschlossen ist.

C Gemeindeversammlung

Artikel 8 Rechtssetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören die Grundsätze der Gebührenerhebung, d.h. namentlich die Art und der Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und der Kreis der abgabepflichtigen Personen, sofern diese nicht durch die übergeordnete Gesetzgebung bestimmt sind, und insbesondere folgende Verordnungen:

1. die Personalverordnung,
2. die Polizeiverordnung,
3. die Entschädigungsverordnung von Behördenmitgliedern.

Artikel 9 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des kommunalen Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen

Artikel 10 Allgemeine Befugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Ausgliederung von einer oder mehreren Aufgaben von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solcher, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Aufgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
4. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich sind,
5. Initiativen über Geschäfte, für die nicht die Urnenabstimmung zuständig ist,
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Artikel 11 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben über CHF 300'000.00 bis CHF 2'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben über CHF 100'000.00 bis CHF 200'000.00 für einen bestimmten Zweck,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, wenn diese den bewilligten Kredit übersteigen,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Belastungen von Grundstücken mit dringlichen Werten über CHF 1'500'000.00,
9. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag über CHF 1'500'000.00.

3 DIE GEMEINDEBEHÖRDEN

A Allgemeine Bestimmungen

Artikel 12 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden. Sie legen deren Aufgaben und Kompetenzen fest.

Artikel 13 Offenlegung der Interessenbindung

¹Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindung offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellung in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

B Gemeinderat

Artikel 14 Zusammensetzung

¹Der Gemeindevorstand wird als Gemeinderat bezeichnet. Er besteht aus sieben Mitgliedern, die Präsidentin bzw. der Präsident und die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident inbegriffen.

²Die Präsidentin bzw. der Präsident des Gemeinderates und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege werden direkt durch die Urnenabstimmung gewählt. Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Artikel 15 Wahlbefugnisse

¹Der Gemeinderat wählt, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung sowie Soziales, die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit

das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt und nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

² Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Wahlbüros.

Artikel 16 Rechtssetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören alle Erlasse, sofern nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig sind.

Artikel 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Der Gemeinderat hat die ihm gemäss kantonalem und eidgenössischem Recht zustehenden Aufgaben.

² Im Weiteren nimmt der Gemeinderat folgende Aufgaben wahr:

1. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
2. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
3. die Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden,
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
5. die Anstellung des Gemeindepersonals, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung,
6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese nicht den Bereich Schule und Bildung betreffen oder die Gemeindeversammlung zuständig ist,
7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich ist,
8. die Festsetzung von Bau und Niveaulinien und Quartierplänen,
9. die Aufstellung von Inventaren als vorsorgliche Schutzmassnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes,
10. die Übernahme ins öffentliche Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen,
11. die Aufhebung von öffentlichen Strassen und Fusswegen,
12. die Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros,
13. die Bestimmung des Amtlokals der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters.

Artikel 18 Finanzbefugnisse

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck; höchstens bis CHF 300'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000.00 im Jahr,
5. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den Kredit nicht übersteigen,

6. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 1'500'000.00,
7. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 1'500'000.00.

² Der Gemeinderat regelt in einem Erlass die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeindeangestellten.

Artikel 19 Übertragung von Aufgaben

¹ Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

² Der Gemeinderat kann die Kompetenz für Anstellung und Kündigung, mit Ausnahme der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers und der Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter, teilweise oder ganz einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats oder Gemeindeangestellten delegieren.

³ Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

⁴ Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung.

C Schulpflege

Artikel 20 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern, die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident inbegriffen.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird direkt durch die Urnenabstimmung gewählt. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

Artikel 21 Antragsrecht

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Artikel 22 Wahlbefugnisse

Die Schulpflege wählt im Bereich Schule und Bildung die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt und nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Artikel 23 Rechtssetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen im Bereich Schule und Bildung, sofern nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist.

Artikel 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Die Schulpflege führt die Primar- und Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

² Die Schulpflege ist weiter zuständig für:

1. die Schaffung und Aufhebung von Stellen im Bereich Schule und Bildung, soweit dafür nicht kantonale Stellen zuständig sind,
2. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
3. die Anstellung der Lehrpersonen, der Schulleitungen, der Schulverwaltung und der weiteren Mitarbeitenden im Bereich Schule und Bildung,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese den Bereich Schule und Bildung betreffen und nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
5. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen oder Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese.

Artikel 25 Finanzbefugnisse

¹ Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000.00 im Jahr.

² Die Schulpflege kann die Befugnisse gemäss den Ziffern 1 und 2 Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern der Schulpflege oder Gemeindeangestellten delegieren.

³ Die Schulpflege regelt in einem Erlass die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitglieder der Schulpflege und der Gemeindeangestellten.

Artikel 26 Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege

¹ Die Schulleiterinnen und Schulleiter und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Lehrpersonen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil.

² Die Schulpflege kann nach Bedarf weitere Lehrpersonen beiziehen.

Artikel 27 Übertragung von Aufgaben

¹ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Vorbehalten bleiben Delegationsbeschränkungen der Volksschulgesetzgebung.

² Die Schulpflege kann die Kompetenz für Anstellung und Kündigung, mit Ausnahme der Mitglieder der Schulleitungskonferenz, in den Bereichen ausserhalb des Volksschulgesetzes teilweise oder ganz Mitgliedern der Schulpflege oder Gemeindeangestellten delegieren.

³ Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

D Sozialbehörde (eigenständige Kommission)

Artikel 28 Zusammensetzung

Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus 5 Mitgliedern. Nebst dem bzw. der vom Gemeinderat aus seiner Mitte abzuordnenden Präsidenten bzw. Präsidentin konstituiert sich die Behörde selbst.

Artikel 29 Aufgaben

¹ Die Sozialbehörde besorgt selbständig die Sozialhilfe.

² Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

³ Die Sozialbehörde wählt im Bereich Soziales die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt und nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

⁴ Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie regelt die Übertragung der Aufgaben in einem Erlass.

Artikel 30 Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Sozialwesens zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten bis CHF 30'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkrediten bis CHF 5'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten bis CHF 10'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 20'000.00 im Jahr und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 5'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 10'000.00 im Jahr.

E Unterstellte Kommissionen

Artikel 31 Anzahl und Besetzung

¹ Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:

1. Energiekommission
2. Umweltkommission
3. Planungs- und Baukommission

² Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

³ Der Gemeinderat schreibt die Besetzung von Sitzen in unterstellten Kommissionen öffentlich aus und wählt die Mitglieder.

F Rechnungsprüfungskommission

Artikel 32 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die Präsidentin bzw. der Präsident inbegriffen.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident wird direkt durch die Urnenabstimmung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Artikel 33 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Artikel 34 Finanztechnische Prüfstelle

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmendem Beschluss die Prüfstelle.

4 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 35 Übergangsregelungen

Die Planungs- und Baukommission bleibt in der bisherigen Zusammensetzung und mit den bisherigen Zuständigkeiten bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 bestehen.

Artikel 36 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf einem vom Gemeinderat festzulegenden Tag in Kraft.

Artikel 37 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der Gemeinde Zell vom 17. Mai 2009, mit Teilrevision I vom 17. Juni 2012 und Teilrevision II vom 21. Mai 2017, aufgehoben.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Zell wurde an der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020 angenommen.

GEMEINDERAT ZELL

Regula Ehrismann
Gemeindepräsidentin

Erkan Metschli-Roth
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.

SCHLUSSABSTIMMUNG

Die Gemeindeversammlung genehmigt einstimmig die abgeänderte Vorlage zur Totalrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Zell ZH und empfiehlt den Stimmberechtigten, an der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020 die Abstimmungsfrage „Wollen Sie der Totalrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Zell ZH zustimmen?“ mit JA zu beantworten.

C Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz (GG)

- 11 16 **Gemeindeorganisation**
 16.04.10 **Initiativen, Anfragen**
 Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz: Zwei Anfragen von Cornélia Barbezat, Zell, Sammelstelle Rämismühle und kommunales Parkregime

Referierende: Werkvorsteherin Susanne Stahl und Sicherheitsvorsteher Bruno Vollmer

1. Anfragerecht

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeinderat. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Gemeindeversammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeinderat spätestens einen Tag vor dieser Gemeindeversammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Gemeindeversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet (§ 17 Gesetz über das Gemeindewesen [Gemeindegesetz] vom 20. April 2015, LS 131.1).

2. Anfragen für die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019

2.1 Anfrage von Cornélia Barbezat, Zell, in Sachen Sammelstelle Rämismühle und kommunales Parkregime

Mit Schreiben vom 13. November 2019 hat Cornélia Barbezat dem Gemeinderat die nachfolgend zitierte Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz eingereicht und verlangt eine Beantwortung an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019.

Anfragen zur Beantwortung an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gemäss Artikel 17 des Gemeindegesetzes, möchte ich Ihnen zwei Anfragen einreichen.

1. Nachdem die Sammelstelle am Bahnhof Rämismühle zum Leide vieler Anwohner aufgehoben wurde, möchte ich wissen wann und wo wieder eine Glas, Aluminium und Büchsen Sammelstelle in Zell/Rämismühle erstellt wird?

2. Auf dem ganzen Gemeindegebiet darf nur noch auf bezeichneten Parkfelder parkiert werden und dies entweder mit Parkkarte oder Bewilligung gegen Gebühr. Es werden auch vermehrt Bussen erteilt wenn dies missachtet wird. An der Mühlwiesstrasse entlang dem Zellerbach unterhalb des Dorfes Zell parkieren regelmässig tags und nachts zwei Lastwagen (einen Tiertransport und einen zuerst weissen, jetzt gelben Transporter) mit Anhänger. Dürfen sie das? Zahlen sie eine Gebühr dafür? Diese Fahrzeuge schaden auch dem Dorfbild und erschweren sicher die Schneeräumung.

Könnten Sie mir auch noch sagen wo ich das Gemeindegesetz finde. Auf der Internetseite der Gemeinde ist nur der Auszug Art. 17 zu finden.

Im Voraus bedanke ich mich für die Beantwortung dieser, mir wichtigen Anliegen.

2.1.1 Ausgangslage und Stellungnahme

Die Bereiche Werke und Sicherheit nahmen am 21. bzw. 18. November 2019 wie folgt Stellung zur Anfrage von Cornélia Barbezat:

Stellungnahme Werke zu Anfrage 1:

„Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Gemeinde plant, im kommenden Jahr eine neue unterirdische Sammelstelle für Glas und Aluminium/Büchsen zu erstellen.

Diese ist in Rämismühle am Rand der Wiese mit dem Brunnen/Spielplatz vorgesehen. Wir stehen in aussichtsreichen Verhandlungen mit dem Kanton, Eigentümerin der betreffenden Parzelle.“

Stellungnahme Sicherheit zu Anfrage 2:

„Wenn auf Gemeindestrassen Parkfelder markiert sind, darf im näheren Umkreis nur innerhalb der Markierungen geparkt werden. Es ist aber auch möglich, Fahrzeuge auf Gemeindestrassen abzustellen, wenn keine Parkfelder markiert sind. Der Verkehr darf aber nicht behindert oder gefährdet werden (SVG Art. 37).

Sofern die Durchfahrt an der Müliwiesstrasse gewährleistet ist, dürfen auch schwere Motorwagen abgestellt werden. Unser Sicherheitsdienst hat den Auftrag, auf unserem Gemeindegebiet Kontrollen des ruhenden Verkehrs vorzunehmen, auch solche Situationen genau zu prüfen und fehlbare Fahrzeughalter zu büssen.

Das Abstellen von Fahrzeugen während der Nacht ist auf ganzem Gemeindegebiet gebührenpflichtig. Die Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes erfassen die abgestellten Fahrzeuge und stellen die Nachtparkgebühr in Rechnung.“

2.1.2 Gemeinderätliche Antwort

Mit der mündlichen Beantwortung der Anfrage an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 ist Werkvorsteherin Susanne Stahl und Sicherheitsvorsteher Bruno Vollmer zuständigkeithalber zu beauftragen.

Der Gemeinderat beantwortet die vorliegende Anfrage wie folgt:

„Sehr geehrte Frau Barbezat

Der Gemeinderat Zell dankt Ihnen für Ihre Anfragen vom 13. November 2019 in Sachen Sammelstelle Rämismühle und kommunales Parkregime. Diese Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz (GG) können durch den Gemeinderat wie folgt beantwortet werden.

Zur 1. Frage, Sammelstelle am Bahnhof Rämismühle: Der Gemeinderat Zell plant auf das Jahr 2020 eine neue unterirdische Sammelstelle für Glas und Aluminium/Büchsen. Diese Sammelstelle ist in Rämismühle am Rand der Wiese mit dem Brunnen/Spielplatz vorgesehen. Die Gemeinde steht erfreulicher Weise in aussichtsreichen Verhandlungen mit dem Kanton Zürich (Grundeigentümer der betroffenen Parzelle).

Zur 2. Frage, Parkregime: Wenn auf Gemeindestrassen Parkfelder markiert sind, ist das Parkieren nur im näheren Umkreis nur innerhalb der Markierungen zulässig. Es ist auch zulässig, Fahrzeuge auf Gemeindestrassen abzustellen, wenn keine Parkfelder markiert sind. Dabei darf der Strassenverkehr nicht behindert oder gefährdet werden (Artikel 37 Absatz 2 des Strassenverkehrsgesetzes [SVG]; das SVG ist abrufbar unter www.admin.ch > Bundesrecht). Sofern die Durchfahrt an der Müliwiesstrasse gewährleistet ist, dürfen auch schwere Motorwagen abgestellt werden. Unser Sicherheitsdienst hat den Auftrag, auf unserem Gemeindegebiet Kontrollen des ruhenden Verkehrs vorzunehmen, auch solche Situationen genau zu prüfen und fehlbare Fahrzeuglenker mit Ordnungsbussen zu bestrafen. Das Abstellen von Fahrzeugen während der Nacht ist auf ganzem Gemeindegebiet gebührenpflichtig. Die Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes erfassen die abgestellten Fahrzeuge und stellen die Nachtparkgebühr in Rechnung.

Abschliessend können wir festhalten, dass das Gemeindegesetz des Kantons Zürich – so wie alle übrigen kantonalen Erlasse – im Internet veröffentlicht ist (www.zh.ch > Gesetzesammlung > Einfache Suche → unter Erlasstitel „Gemeindegesetz“ eingeben). Diesem Schreiben ist ein Ausdruck des kantonalen Gemeindegesetzes beigelegt.

Übrigens sind auch die kommunalen Erlasse im Internet veröffentlicht unter www.zell.ch > Verwaltung > Reglemente / Verordnungen.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Anfragen und die Antworten des Gemeinderates gestützt auf § 17 Absatz 3 GG in der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 bekannt gegeben werden. Sie haben als anfragende Person die Möglichkeit, zu den Antworten Stellung zu nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Wir danken für Ihre Anfragen nochmals bestens und grüssen Sie freundlich.

Gemeinderat Zell“

STELLUNGNAHME UND DISKUSSION

Die anfragende Person ist an der Gemeindeversammlung anwesend und verdankt die gemeinderätliche Antwort und nimmt mit einer Ergänzungsfrage zum Parkregime Stellung. Sicherheitsvorsteher Bruno Vollmer beantwortet die Ergänzungsfrage dahingehend, dass im nächsten Kalenderjahr sämtliche Parkgebühren mittels Erfassung der Kontrollschildnummer elektronisch/digital erfolgen könne. Die Gemeindeversammlung verzichtet darauf eine Diskussion über die Anfragen zu beschliessen.

Abschluss der Versammlung

Auf die entsprechende Frage der Versammlungsleiterin, Gemeindepräsidentin Regula Ehrismann, werden gegen die Durchführung der heutigen Gemeindeversammlung keine Einwände erhoben.

Die Gemeindeversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

- innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a und § 22 Abs. 1 VRG);

- innert 30 Tagen schriftlich Rekurs wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG)

beim Bezirksrat Winterthur einzureichen wäre.

Gemeindepräsidentin Regula Ehrismann dankt allen Stimmberechtigten für die Teilnahme an der heutigen Versammlung und lädt die Anwesenden im Namen des Gemeinderates zum anschliessenden Gemeindeversammlungs-Apéro ein.

Schluss der Gemeindeversammlung: 22.05 Uhr (Ende der Orientierung Hochwasserschutz um 22.35 Uhr)

D Orientierung

12	10	Finanzen
	10.08	Finanz- und Haushaltpläne
	19	Gewässer, Gewässerschutz
	19.04.10	Hochwasser, Wasserwehr
		Informationen zum Hochwasserschutz

Referentin: Werkvorsteherin Susanne Stahl

Präsentationsfolien:



**Bis Ende 2039
ist die Gemeinde Zell
hochwassersicher:
HQ 100 / 300**

ORIENTIERUNG - GEMEINDEVERSAMMLUNG 19

WIE KÖNNEN WIR UNS SCHÜTZEN?

Unterhalten : Damit das Wasser ungehindert fliessen kann

Zurückhalten : Rückhaltebecken

Durchleiten : Bäche erweitern, Dämme bauen, Auen anlegen

Umleiten : Wasser kontrolliert ableiten (Ueberlastkorridor)



2. Dezember 2017

GENÈVE HOE ZELL - GEM. HOEVERTS ABTEILUNG 86



WAS BIS JETZT GESCHAH

✓ Massnahmenplan

- Schadensrisiko ermitteln
- Mögliche Schutz-Massnahmen evaluieren
- Kosten der Massnahmen errechnen
- Priorisierung aufgrund des Kosten-/Nutzen-Potenzials: Start mit Zellerbach / Bach obere Rüti

2. Dezember 2019

GENÈVE HOE ZELL - GEM. HOEVERTS ABTEILUNG 87



▶▶ WAS BIS JETZT GESCHAH

✓ Finanzierung

- Kostenzusammenstellung
- Rahmenkredit: 25 Millionen / Urnenabstimmung vom 23. September 2018

✓ Gewässerunterhaltskonzept

✓ Information der Grundeigentümer

1. Dezember 2019

GENÈVE HOE ZELL - GEM. HOEVERTS ABTEILUNG 88



▶▶ WAS BIS JETZT GESCHAH

✓ Bauherrenbegleitung

- Definition des Begleitbedarfs
- Submission im Einladungsverfahren
- Zuschlagserteilung
- Vertrag

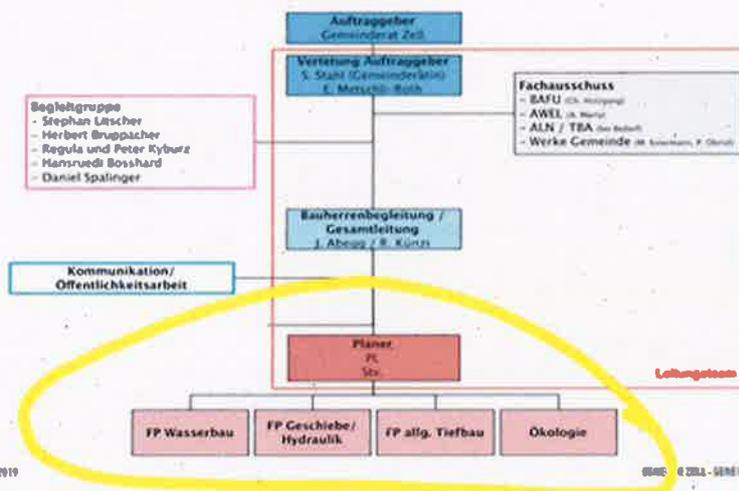
Flussbau AG, Zürich

2. Dezember 2019

0942 0201 - GEMEINDEVERSAMMLUNG 32



PROJEKTORGANISATION ZELLERBACH / OB. RÜTI



2. Dezember 2019

0942 0201 - GEMEINDEVERSAMMLUNG 34



AKTUELL

- ✓ Planer für Vorprojekt Zellerbach evaluiert:
Niederer und Pozzi AG, Uznach
- ✓ Vorprojekt Zellerbach gestartet (28.11.)
Ziel: Sommer 2020 Einreichung des Vorprojektes an AWEL / BAFU

Nächster Schritt: Begehung des Zellerbachs mit Begleitgruppe

2. Dezember 2019

0942 0201 - GEMEINDEVERSAMMLUNG 35

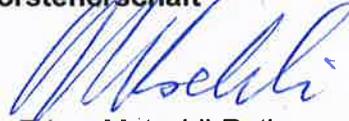


Für die Richtigkeit des Protokolls

Die Versammlungsvorsteherchaft



Regula Ehrismann
Gemeindepräsidentin



Erkan Metschli-Roth
Gemeindeschreiber

Sitzung vom 2. Dezember 2019

Die Gemeindeversammlung Zell

- gestützt auf den Antrag des Gemeinderates Zell und in Anwendung von Artikel 15, Ziffer 3 der Gemeindeordnung -

beschliesst:

1. Dem Verkauf des Grundstücks Kat. Nr. 6287 an die Eduard Steiner AG, Rikon, zum Verkaufspreis von Fr. 1'218'255.00 wird zugestimmt.
2. Gemeindepräsidentin Regula Ehrismann und Gemeindeschreiber Erkan Metschli-Roth werden im Sinne von Dispositivziffer 1 ermächtigt, vor Privaten und Behörden die erforderlichen Erklärungen und Unterschriften abzugeben, Verträge abzuschliessen, sie öffentlich beurkunden zu lassen und zur Eintragung ins Grundbuch anzumelden.
3. Es wird Vormerk genommen, dass die notarielle Beglaubigung des Kaufvertrages bereits am 18. November 2019 erfolgte.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 4.1 Michael Stahel, Präsident RPK, Alte Tösstalstrasse 18, 8487 Rämismühle
 - 4.2 Abteilung Finanzen und Steuern
 - 4.3 Liegenschaftenvorsteher
 - 4.4 Gemeindepräsidentin
 - 4.5 Gemeindeschreiber
 - 4.6 Bausekretär
 - 4.7 Vorarchiv Liegenschaften

GEMEINDEVERSAMMLUNG ZELL


Regula Ehrismann Erkan Metschli-Roth
Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiber

Versandt: 10. Dezember 2019

Sitzung vom 2. Dezember 2019

Die Gemeindeversammlung Zell

- gestützt auf den Antrag des Gemeinderates Zell und in Anwendung von Artikel 15, Ziffer 3 der Gemeindeordnung -

beschliesst:

1. Für die Modernisierung des Gemeindehauses wird ein Projektierungskredit im Betrag von Fr. 150'000.00 (inklusive MWST) zu Lasten der Investitionsrechnung genehmigt.
2. Die Geschäftsleitung wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 3.1 Michael Stahel, Präsident RPK, Alte Tösstalstrasse 18, 8487 Rämismühle
 - 3.2 Gemeinderats- und Geschäftsleitungsmitglieder
 - 3.3 Vorarchiv Gemeinderatskanzlei

GEMEINDEVERSAMMLUNG ZELL


Regula Ehrismann Erkan Metschi-Roth
Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiber

Versandt: 10. Dezember 2019

Sitzung vom 2. Dezember 2019

Die Gemeindeversammlung Zell

- gestützt auf den Antrag des Gemeinderates Zell und in Anwendung von Artikel 15, Ziffern 1 + 2 der Gemeindeordnung -

beschliesst:

1. Das Budget der Gemeinde Zell für das Jahr 2020 wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss der Gemeinde Zell für das Jahr 2020 wird auf 118% (Vorjahr 118%) festgesetzt.
3. Vom Finanz- und Aufgabenplan 2019 – 2023 wird Kenntnis genommen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 4.1 Michael Stahel, Präsident RPK, Alte Tösstalstrasse 18, 8487 Rämismühle
 - 4.2 Gemeindepräsidentin
 - 4.3 Finanzvorsteher
 - 4.4 Finanzen und Steuern
 - 4.5 Gemeindeschreiber
 - 4.6 Vorarchiv Gemeinderatskanzlei

GEMEINDEVERSAMMLUNG ZELL


Regula Ehrismann Erkan Metschli-Roth
Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiber

Versandt: 10. Dezember 2019

Sitzung vom 2. Dezember 2019

Die Gemeindeversammlung Zell

- gestützt auf den Antrag des Gemeinderates Zell und in Anwendung von Art. 8 der Gemeindeordnung -

beschliesst:

1. Die abgeänderte Vorlage zur Totalrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Zell ZH wird gutgeheissen.
2. Die vorberatende Gemeindeversammlung empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme der abgeänderten Vorlage zur Totalrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Zell ZH an der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 3.1 Michael Stahel, Präsident RPK, Alte Tösstalstrasse 18, 8487 Rämismühle
 - 3.2 Stefan Hunger, Projektleiter und Partner, Inoversum AG, Seestrasse 869, 8706 Meilen
 - 3.3 Gemeinderatsmitglieder
 - 3.4 Geschäftsleitungsmitglieder
 - 3.5 Vorarchiv Gemeinderatskanzlei

GEMEINDEVERSAMMLUNG ZELL


Regula Ehrismann Erkan Metschli-Roth
Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiber

Versandt: 10. Dezember 2019

Diverse Präsentationsfolien

**Genehmigung Budget 2020 und
Festsetzung Steuerfuss sowie
Kenntnisnahme Finanz- + Aufgabenplan 2019 - 2023**

**Vorberatung zuhanden Urnenabstimmung
Totalrevision Gemeindeordnung
vom 9. Februar 2020**



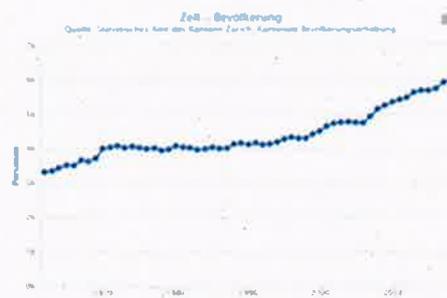
GEMEINDE ZELL - FINANZEN

Finanzvorsteher Stefan Deinböck

STATISTIKEN



2. Dezember 2019



STATISTIK ZELL - BEWÖHNERZUNAHME



STATISTIKEN



2. Dezember 2019



STATISTIK ZELL - GEMISCHTANFAHRT



STATISTIKEN



2. Dezember 2019

KOMITEE ZOLL - SPANDENSCHANKUNG



STATISTIKEN



2. Dezember 2019

KOMITEE ZOLL - SPANDENSCHANKUNG



STATISTIKEN



2. Dezember 2019

KOMITEE ZOLL - SPANDENSCHANKUNG



BUDGET AUF EINEN BLICK



	Rechnung 2018 (HRM1)	Veranschlag 2019 (HRM2)	Budget 2020 (HRM2)
ERTRAG	37'063'664	36'557'600	38'518'100
AUFWAND	37'907'909	36'514'400	38'338'400
Aufwandüberschuss (-)	- 844'245	+ 43'200	+ 179'700
Ertragsüberschuss (+)			

abgeschlossen Jahresend-
Prognose derzeit
im Budgetrahmen Budget 2020

2. Dezember 2017

GENEHE ZIEL - GEMEINDEVERSAMMLUNG 27



ERFOLGSRECHNUNG 2020 UND 2019

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Budget 2020 Nennbeträge	Budget 2019 Nennbeträge	Differenz Budget 2020/2019
0 Allgemeine Verwaltung	-2'789'200	-2'556'000	+233'200
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	-1'169'800	-1'166'900	+2'900
2 Bildung	-13'515'200	-13'291'300	+223'900
3 Kultur, Sport und Freizeit	-365'400	-376'800	-11'400
4 Gesundheit	-1'990'900	-1'844'400	+146'500
5 Soziale Sicherheit	-4'907'000	-4'513'600	+393'400
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	-1'930'700	-1'705'600	+225'100
7 Umweltschutz und Raumordnung	-1'529'200	-2'190'300	-661'100
8 Volkswirtschaft	+592'000	+313'400	-278'600
9 Finanzen und Steuern	+27'785'100	+27'374'700	-410'400
Ertragsüberschuss + / Aufwandüberschuss -	+179'700	+43'200	-136'500

2. Dezember 2019

GENEHE ZIEL - GEMEINDEVERSAMMLUNG 28



ABWEICHUNG ZUM VJ-BUDGET NACH FUNKTION



2. Dezember 2019

GENEHE ZIEL - GEMEINDEVERSAMMLUNG 29



INVESTITIONSRECHNUNG 2020

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Budget 2020 Nettoinvestitionen	
0 Allgemeine Verwaltung	150'000	Planungskredit Gemeindehaus
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	-	
2 Bildung	1'620'000	Schulhausbauten, EDV
3 Kultur, Sport und Freizeit	-	
4 Gesundheit	-	
5 Soziale Sicherheit	-	
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'390'000	Gemeindestrassen
7 Umweltschutz und Raumordnung	2'879'000	Hochwasserschutz, Sanierung Leit. Beteiligung gemeinsame Anstalt
8 Volkswirtschaft	-	
Total Nettoinvestitionen	6'039'000	

2. Dezember 2019

GENEHE ZELL - GEMEINDEVERSAMMLUNG 20



KENNZAHLEN 2020 - "NACHHALTIG" AUSGEGLICHEN

Wir verfolgen das Konzept «0-0-100» für einen **nachhaltig** ausgeglichenen öffentlichen Finanzhaushalt (Steuerhaushalt):

	Ziel	Budget Zell 2020	2020 - 2023
Nettovermögen/-schuld	0	CHF 3'242'000	
Zinsbelastungsanteil	0	0.1%	
Selbstfinanzierungsgrad	100	44%	

2. Dezember 2019

GENEHE ZELL - GEMEINDEVERSAMMLUNG 21



KENNZAHLEN 2020 - "NACHHALTIG" AUSGEGLICHEN

Wir verfolgen das Konzept «0-0-100» für einen **nachhaltig** ausgeglichenen öffentlichen Finanzhaushalt (Steuerhaushalt):

	Ziel	Budget Zell 2020	2020 - 2023
Nettovermögen/-schuld	0	CHF 3'242'000	CHF -5'543'000 ↘
Zinsbelastungsanteil	0	0.1%	0.1%
Selbstfinanzierungsgrad	100	44%	35% ↘

- Sanierungen Schulhäuser (10 Mio)
- Raumplanung Gemeindehaus (1,5 Mio)
- EDV (Schule und Verwaltung) (1 Mio)
- Neuplanung Bahnhofplatz Kollbrunn (0,8 Mio)
- Sanierung Tössstrasse Rämismühle (1,4 Mio)
- Sanierungen Liegenschaften (3 Mio)



2. Dezember 2019

GENEHE ZELL - GEMEINDEVERSAMMLUNG 22



Totalrevision Gemeindeordnung; Vorberatung zuhanden der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020

GEMEINDE ZELL

Gemeindepräsidentin Regula Ehrismann
Berater Stefan Hunger

2. Dezember 2019

GEMEINDE ZELL - GEMEINDEVERSAMMLUNG 32

HERZLICHES DANKESCHÖN FÜR 5 STELLUNGNAHMEN

Der Gemeinderat Zell dankt herzlich allen Mitwirkenden am Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Gemeindeordnung (GO): 4 Ortsparteien FDP, EVP, SP und SVP sowie 1 Privatperson.

FDP
Die Liberalen



FDP, Die Liberalen
Zell-Kollbrunn



EVP Ortsgruppe Zell

2. Dezember 2019

GEMEINDE ZELL - GEMEINDEVERSAMMLUNG 33

FINANZKOMPETENZEN: AKTUELLE GO + NEUE GO

		Urnenabstimmung		Gemeindeversammlung		Gemeinderat		Schlichter	
		über GO		über GO		über GO		über GO	
		aktuelle GO	neue GO Ziel	aktuelle GO	neue GO Ziel	aktuelle GO	neue GO Ziel	aktuelle GO	neue GO Ziel
Die Bewilligung von im Budget enthaltenen Ausgaben	abstimmend	1'000'000	21'000'000	1'000'000	21'000'000	1'000'000	21'000'000	1'000'000	21'000'000
	abstimmend nicht	100'000	21'000'000	100'000	21'000'000	100'000	21'000'000	100'000	21'000'000
Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen Ausgaben	abstimmend	1'000'000	21'000'000	1'000'000	21'000'000	1'000'000	21'000'000	1'000'000	21'000'000
	2-10-Jahr-Mittelstand	(-)	(-)	(-)	(-)	200'000	21'000'000	1'000'000	21'000'000
	abstimmend nicht	100'000	21'000'000	100'000	21'000'000	100'000	21'000'000	100'000	21'000'000
	1-10-Jahr-Mittelstand	(-)	(-)	(-)	(-)	100'000	21'000'000	100'000	21'000'000
Die Investitionen in beide den Bereichen sind die Unterstützung von Liegeplätzen das Finanzvermögen		(-)	(-)	über 600'000	über 1'000'000	600'000	1'000'000	(-)	(-)
Personelle Beteiligung an Unternehmungen, Unterstützung der Bewilligung von Liegeplätzen das Unterstützung von Bürgerhäusern und Liegeplätzen von Rüstern		(-)	(-)	über 60'000	(-)	60'000	(-)	(-)	(-)

2. Dezember 2019

GEMEINDE ZELL - GEMEINDEVERSAMMLUNG 34

MARTIN SCHAUB, PRÄSIDENT FDP ZELL (FOLIE 1/10)

Anträge der Ortsparteien zur Erneuerung der Gemeindeordnung

2. Dez. 2019

2. Dezember 2019

GEMEINDE ZELL - GEMEINDEVERSAMMLUNG 59



MARTIN SCHAUB, PRÄSIDENT FDP ZELL (FOLIE 2/10)

Antrag 1: Tiefere Limite für Urnenabstimmungen bei neuen, einmaligen Ausgaben

- In den 90-iger Jahren wurde die Limite eingeführt, initiiert durch eine Einzelinitiative. Betrag: 1'000'000
- Bei der letzten Revision der Gemeindeordnung wurde die Limite auf 1'500'000 erhöht, was mit Inflation und Wachstum der Gemeinde (von ca. 4200 auf knapp über 5000 Einwohner) begründet werden konnte
- Seit der letzten Revision ist die Gemeinde gewachsen auf 6'100 Einwohner (ca. 20% mehr). Inflation war nicht existent
- Erhöhung auf 2'500'000 ist darum nicht gerechtfertigt, 20% mehr als 1'500'000 wäre 1'800'000

2. Dezember 2019

GEMEINDE ZELL - GEMEINDEVERSAMMLUNG 60



MARTIN SCHAUB, PRÄSIDENT FDP ZELL (FOLIE 3/10)

Antrag 1: Fortsetzung

- Trotz der deutlich höheren Einwohnerzahl sind an der Gemeindeversammlung kaum mehr Leute anwesend als vor 10 Jahren
- Aus demokratischer Sicht kann ein sehr kleiner Teil der Gemeinde über die anderen bestimmen und es müsste ein Referendum ergriffen werden
- Unser Antrag: 2'000'000
- Unterstützung dieses Antrags durch alle Parteien

2. Dezember 2019

GEMEINDE ZELL - GEMEINDEVERSAMMLUNG 61



MARTIN SCHAUB, PRÄSIDENT FDP ZELL (FOLIE 4/10)

Antrag 1: Auswirkungen im vorgelegten GO Vorschlag

- Art 6 Ziff. 2 (Urne), Art 11 Ziff. 4 (GV):

Anpassen des Betrags von CHF 2'500'000 auf CHF 2'000'000

2. Dezember 2019

GEHEIDE ZELL - GEMEINDEVERSAMMLUNG 61



MARTIN SCHAUB, PRÄSIDENT FDP ZELL (FOLIE 5/10)

Antrag 2: Tiefere Limite für Urnenabstimmungen bei neuen, wiederkehrenden Ausgaben

- In den 90-iger Jahren wurde die Limite eingeführt, initiiert durch eine Einzelinitiative. Betrag: 100'000
- Bei der letzten Revision der Gemeindeordnung wurde die Limite auf 150'000 erhöht, was mit Inflation und Wachstum der Gemeinde (von ca. 4200 auf knapp über 5000 Einwohner) begründet werden konnte
- Seit der letzten Revision ist die Gemeinde gewachsen auf 6'100 (ca. 20% mehr), Inflation war nicht existent
- Erhöhung auf 250'000 ist darum nicht gerechtfertigt, 20% mehr als 150'000 wäre 180'000

2. Dezember 2019

GEHEIDE ZELL - GEMEINDEVERSAMMLUNG 62



MARTIN SCHAUB, PRÄSIDENT FDP ZELL (FOLIE 6/10)

Antrag 2: Fortsetzung

- Trotz der deutlich höheren Einwohnerzahl sind an der Gemeindeversammlung kaum mehr Leute anwesend als vor 10 Jahren
- Aus demokratischer Sicht kann ein sehr kleiner Teil der Gemeinde über die anderen bestimmen und es müsste ein Referendum ergriffen werden
- CHF 200'000 entsprechen rund 2 Steuer-%, welche jedes Jahr wieder anfallen
- Unser Antrag: 200'000

2. Dezember 2019

GEHEIDE ZELL - GEMEINDEVERSAMMLUNG 64



MARTIN SCHAUB, PRÄSIDENT FDP ZELL (FOLIE 7/10)

Antrag 2: Auswirkungen im vorgelegten GO Vorschlag

- Art 6 Ziff. 2 (Urne), Art 11 Ziff. 4 (GV):

Anpassen des Betrags von CHF 250'000 auf CHF 200'000

2. Dezember 2019

GEAR HOE ZELL - GEMEINDEVERSAMMLUNG 65



MARTIN SCHAUB, PRÄSIDENT FDP ZELL (FOLIE 8/10)

Antrag 3: Tiefere Limite für nicht budgetierte Ausgaben durch den Gemeinderat

- Bei der letzten Revision der Gemeindeordnung lag die Limite für einmalige Ausgaben bei 100'000 für ein (1) Geschäft und insg. 200'000 pro Jahr für mehrere Geschäfte
- Für wiederkehrende Ausgaben galten 50'000 für ein (1) Geschäft und max. 100'000 pro Jahr für mehrere Geschäfte
- Viele dieser Ausgaben sind sehr relevant für die Gemeinde, da sie oft zu 100% von der Gemeinde getragen werden müssen
- Bei wiederkehrenden Ausgaben von 100'000 sprechen wir rund 1% Steuerfuss über viele Jahre, bei einmaligen Ausgaben von diesem Betrag für 1 Jahr

2. Dezember 2019

GEAR HOE ZELL - GEMEINDEVERSAMMLUNG 66



MARTIN SCHAUB, PRÄSIDENT FDP ZELL (FOLIE 9/10)

Antrag 3: Fortsetzung

- Im Vergleich dazu scheint die Entscheidungsbefugnis der Gemeinderats für budgetierte einmalige Ausgaben von 200'000 und für wiederkehrende Ausgaben von 50'000 gering
- Während die budgetierten Ausgaben vom Volk prinzipiell bewilligt sind, ist dies bei den nicht budgetierten Ausgaben nicht der Fall
- Unser Vorschlag deshalb:
 - Für budgetierte Ausgaben: CHF 300'000 (einmalige) resp. 100'000 (wiederkehrend)
 - Für nicht budgetierte einmalige Ausgaben: 100'000 für einen bestimmten Zweck; max. 200'000 pro Jahr (hier stimmt die EVP nicht zu, will bei 300'000 bleiben)
 - Für nicht budgetierte wiederkehrende Ausgaben: 50'000 für einen bestimmten Zweck; max. 100'000 pro Jahr

2. Dezember 2019

GEAR HOE ZELL - GEMEINDEVERSAMMLUNG 67



MARTIN SCHAUB, PRÄSIDENT FDP ZELL (FOLIE 10/10)

Antrag 3: Auswirkungen im vorgelegten GO Vorschlag

- Art 18 Ziff. 3 (GR), Art 11 Ziff. 4 (GV)

Anpassung von CHF 200'000 auf CHF 300'000,
resp. von CHF 50'000 auf CHF 100'000

- Art 18 Ziff. 4 (GR):

Anpassung von CHF 300'000 auf CHF 200'000 für einmalige Ausgaben

Anpassung von CHF 150'000 auf CHF 100'000 für wiederkehrende
Ausgaben

